



2. Änderungsbescheid zum Planfeststellungsbeschluss

**für Vorhaben 3 BBPIG ("SuedLink"), Abschnitt
E2, Bundeslandgrenze Bayern / Baden-
Württemberg - Bad Friedrichshall (BW)
gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG
sowie § 76 Abs. 3 VwVfG**

**für den erhöhten Flächenbedarf im Umfeld der
Trassen-km 31+550, -km 40+800, -km 58+400,
-km 77+600 an planfestgestellten Abspulplätzen
und an einem neuen Abspulplatz sowie an
deren Zufahrten, für das Anlegen und Schottern
bzw. nur Schottern von Abspulstreifen und für
die Anpassung des Kompensationsbedarfs**

Vorhabenträger:

TransnetBW GmbH

Pariser Platz / Osloer Straße 15-17

70173 Stuttgart

INHALTSVERZEICHIS

A	ENTSCHEIDUNG	4
A.I	Feststellung	4
A.I.1	Feststellung der Planänderungen	4
A.II	Planunterlagen	4
A.II.1	Festgestellte Planunterlagen	5
A.II.2	Weitere Unterlagen	6
A.III	Ausnahmen und Befreiungen	7
A.III.1	Denkmalschutz / Archäologie	7
A.III.2	Straßen	8
A.IV	Nebenbestimmungen und Anordnungen	8
A.IV.1	Allgemein	8
A.IV.2	Denkmalschutz	8
A.V	Fachspezifische Zusagen des Vorhabenträgers	9
A.V.1	Naturschutz	9
A.V.2	Bodenschutz	9
A.VI	Entscheidung über Einwendungen	9
A.VII	Hinweise	9
A.VII.1	Allgemein	9
A.VII.2	Denkmalschutz	10
A.VII.3	Straßen- und -verkehrsrechtliche Genehmigungen/Erlaubnisse	10
B	BEGRÜNDUNG	11
B.I	Beschreibung der Änderung des festgestellten Plans	11
B.II	Rechtliche Würdigung	11
B.II.1	Zuständigkeit	11
B.II.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	12
B.II.3	Ablauf des vereinfachten Planfeststellungsverfahrens	14
B.III	Materiell-rechtliche Bewertung	14
B.III.1	Planrechtfertigung	14
B.III.2	Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen	15
B.III.3	Abwägung	33
B.III.4	Sonstige Anforderungen	41
B.IV	Abschließende Gesamtbewertung	42
B.V	Kosten	42
C	HINWEISE	43
C.I	Zustellung des Plans	43
D	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	44

E	VERZEICHNISSE	45
E.I	Abkürzungsverzeichnis	45
E.II	Tabellenverzeichnis	49

A ENTSCHEIDUNG

A.I Feststellung

A.I.1 Feststellung der Planänderungen

Der Planfeststellungsbeschluss (im Folgenden: Ausgangsbeschluss) der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen für die Errichtung und den Betrieb des 525 kV-Höchstspannungserdkabels Brunsbüttel – Großgartach im Abschnitt E2, Bundeslandgrenze Bayern/Baden-Württemberg – Bad Friedrichshall (BW) , Az. 6.07.01.02/4-2-14 #22 zuletzt geändert durch den 1. Änderungsbescheid vom 29.08.2025, Az. 6.07.01.02/3-2-14 PÄ I#2 wird auf Antrag von TransnetBW GmbH (Vorhabenträger) vom 18.12.2025 gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 3 VwVfG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geändert.

An folgenden drei planfestgestellten Abspulplätzen werden neben zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen teilweise auch die Zufahrten angepasst. In zwei Bereichen folgen die Zufahrten zum Teil einem neuen Verlauf:

A-E2-51-003-V3 Abspulplatz und Zufahrt von K 2837, Trassen-km 31+550

A-E2-52-001-V3 Abspulplatz und Zufahrt von K 3966, Trassen-km 40+800

A-E2-53-002-V3 Abspulplatz und Zufahrt von BAB 81, Trassen-km 58+400

Folgender Abspulplatz soll zusätzlich zu den planfestgestellten Abspulplätzen errichtet werden:

A-E2-54-003-V3 Abspulplatz von der K 2001, Trassen-km 77+600.

Zudem werden die mit den Planänderungen verbundenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen angepasst.

Durch die Planänderungen wird die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und im Hinblick auf alle betroffenen öffentlichen Belange festgestellt. Neben diesen Planänderungen sind grundsätzlich andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 VwVfG), soweit dies im Folgenden nicht abweichend dargestellt wird.

A.II Planunterlagen

Dieser Entscheidung liegen die nachstehend aufgeführten Planänderungsunterlagen, die Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses sind, zugrunde. Diese ändern und ergänzen die in Kapitel A.II des Ausgangsbeschlusses und vom 1. Änderungsbescheid vom 29.08.2025 aufgeführten Planunterlagen.

A.II.1 Festgestellte Planunterlagen**Tab. 1: Festgestellte Planunterlagen**

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Ggf. Seiten, sofern nur Teile des Dokuments planfestgestellt werden
C_04	Übersichtsplan Anlage 01: Bl. 04 R01 Bl. 05 R01	
C_06	Anlage 01 Lagepläne: Bl. 34 R03 Bl. 45 R03 Bl. 51 R03 Bl. 59 R03 Bl. 69 R01 Bl. 79 R01 Bl. 90 R02 Bl. 95 R02	
D_02	Rechtserwerbsverzeichnis R04	
D_03	Rechtserwerbsplan Anlage 01: Bl. 20 R02 Bl. 25 R01 Bl. 26 R02 Bl. 35 R01 Bl. 36 R01 Bl. 48 R02 Bl. 56 R02	
I	Landschaftspflegerischer Begleitplan Anhang 02 Maßnahmenblatt R03	
I	Landschaftspflegerischer Begleitplan Anlage 01 Maßnahmenplan Bl. 20 R02 Bl. 25 R01 Bl. 26 R02 Bl. 35 R01 Bl. 36 R01 Bl. 48 R02 Bl. 56 R02	
K_03	Forstrechtliche Genehmigung Anh.01 Flurstücke R02	
K_03	Forstrechtliche Genehmigung Anlage 02 Lagepläne:	

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Ggf. Seiten, sofern nur Teile des Dokuments planfestgestellt werden
	Bl. 02 R01 Bl. 03 R01	

A.II.2 Weitere Unterlagen

Tab. 2: Weitere Unterlagen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Ggf. Seiten, sofern nur Teile des Dokuments planfestgestellt werden
0	Übersicht Änderungen Planänderung II	
A_00	Erläuterungsbericht zur Planänderung II R00	
A_00	Anhang 01 UVP Vorprüfung R00	
A_01	Erläuterungsbericht R03	
G	Natura 2000 Bericht R01	
H	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Anh. 01 Formblätter R02	
I	Landschaftspflegerischer Begleitplan Bericht R02 nebst Anh. 01 R02	
K_04	Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen R02	
K_05	Voraussetzungen für straßenrechtliche Genehmigungen R01	
L_02	Bodenschutzkonzept Bericht R02 nebst Anlagen (Bodenschutzpläne): Anl.01a Bl. 20 R02 Anl.01a Bl. 25 R01 Anl.01a Bl. 26 R02 Anl.01a Bl. 35 R01 Anl.01a Bl.36 R01 Anl.01a Bl.48 R02 Anl.01a Bl.56 R02 Anl.01b Bl. 20 R02 Anl.01b Bl. 25 R01 Anl.01b Bl. 26 R02 Anl.01b Bl. 35 R01 Anl.01b Bl.36 R01 Anl.01b Bl.48 R02 Anl.01b Bl.56 R02	

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Ggf. Seiten, sofern nur Teile des Dokuments planfestgestellt werden
	Anl.01c Bl. 20 R02 Anl.01c Bl. 25 R01 Anl.01c Bl. 26 R02 Anl.01c Bl. 35 R01 Anl.01c Bl.36 R01 Anl.01c Bl.48 R02 Anl.01c Bl.56 R02 Anl.01d Bl. 20 R02 Anl.01d Bl. 25 R01 Anl.01d Bl. 26 R02 Anl.01d Bl. 35 R01 Anl.01d Bl.36 R01 Anl.01d Bl.48 R02 Anl.01d Bl.56 R02 Anl.01e Bl. 20 R02 Anl.01e Bl. 25 R01 Anl.01e Bl. 26 R02 Anl.01e Bl. 35 R01 Anl.01e Bl.36 R01 Anl.01e Bl.48 R02 Anl.01e Bl.56 R02	
L_07	Unterlage zur Bodendenkmalpflege_Bericht R02 nebst Anlagen: Anl.01a Bl. 21 Behördenplan R01 Anl.01b Bl. 16 Gutachterplan R01 Anl.01b Bl. 21 Gutachterplan R01 Anl.02 Bl. 48 Detailplan R01	
L_09	Unterlage zur Forstwirtschaft R02	

A.III Ausnahmen und Befreiungen

Über folgende Ausnahme- und Befreiungstatbestände wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss entschieden:

A.III.1 Denkmalschutz / Archäologie

Dieser Planfeststellungsbeschluss ersetzt die folgenden Zustimmungen für die folgenden archäologischen Kulturdenkmale wegen Zerstörung bzw. Beseitigung von Kulturdenkmälern aus ihrer Umgebung (§ 8 S. 1 DSchG BW):

1. Vorgeschichte, Siedlung, Kapellenacker 8, Oedheim, "Hard" (KD-Nr. 24, Obj.ID 114, ADAB-ID 111582743_0, Vorhabenträgerbezeichnung: OED41, KD § 2 DSchG) wegen

weiterer randlicher, direkter Betroffenheit durch den Abspulplatz (A-E2-54-003-V3) über den Ausgangsbeschluss hinaus;

2. Abspulplatz (A-E2-53-002-V3) auf bereits betroffener gutachterlicher Vermutungsfläche (178, ArchaeoConnect) westlich von Dippach, Gemeinde Möckmühl, wegen weiterer direkter Betroffenheit über den Ausgangsbeschluss hinaus.

A.III.2 Straßen

Für folgende Maßnahmen ersetzt dem Grunde nach dieser Planfeststellungsbeschluss folgende straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse bzw. die Ausdehnung der bereits bestehenden Sondernutzungserlaubnisse nach §§ 16, 18 StrG BW:

Tab. 3: Sondernutzung Kreisstraßen, Sonderzufahrten

Zuwegungsanbau und Straßenbezeichnung	Kilometrierungsangabe
A-E2-54-003-V3 Zuwegungsanbau an K2001	Trassen-km 77+600
A-E2-51-003-V3 Zuwegungsanbau an K2837	Trassen-km 32+700 bis km 31+600
A-E2-52-001-V3 Zuwegungsanbau an K3966	Trassen-km 41+100 bis km 40+750

Tab. 4: Auflistung der Sondernutzungen Gemeindestraßen und sonstigen Wegen, Ausbau

Straßenbezeichnung des Vorhabenträgers	Kilometrierungsangabe
A-E2-54-003-V3 auf Gemeindestraße bei Oedheim	Trassen-km 77+600
A-E2-53-002-V3 auf Gemeindestraße parallel zur Autobahn A81 bei Möckmühl	Trassen-km 58+400
A-E2-52-001-V3 auf Gemeindestraße bei Ravenstein	Trassen-km 40+800
A-E2-51-003-V3 auf Gemeindestraße bei Boxberg	Trassen-km 31+550

A.IV Nebenbestimmungen und Anordnungen

Für die zugelassenen Planänderungen dieser Entscheidung gelten die folgenden Nebenbestimmungen.

A.IV.1 Allgemein

Für die zugelassenen Planänderungen dieser Entscheidung gelten die relevanten Nebenbestimmungen und Anordnungen des Ausgangsbeschlusses (dort Kapitel A.V.), soweit sie nicht durch die nachfolgenden, ergänzenden Nebenbestimmungen ersetzt oder modifiziert werden.

A.IV.2 Denkmalschutz

Folgende Areale müssen über diejenigen des Ausgangsbeschlusses hinaus vorab baubegleitend untersucht werden. Ein ausreichender zeitlicher Vorlauf ist mit dem LAD abzustimmen.

1. Vorgeschichte, Siedlung (Arch); Oedheim, Kapellenäcker 8, Oedheim, "Hard" (KD-Nr.: 24; ADAB-Id. 111582743_0); KD § 2 DSchG;
2. Vermutung (178, ArchaeoConnect) am Abspulplatz (A-E2-53-002-V3) westlich von Dippach, Gemeinde Möckmühl.

A.V Fachspezifische Zusagen des Vorhabenträgers

Die im Verfahren und den Planunterlagen abgegebenen Zusagen des Vorhabenträgers sind für ihn rechtsverbindlich.

Für die zugelassenen Planänderungen dieser Entscheidung gelten die relevanten Zusagen des Ausgangsbeschlusses (dort Kapitel A.VI), soweit sie nicht durch die nachfolgenden, ergänzenden Zusagen ersetzt oder modifiziert werden.

A.V.1 Naturschutz

1. Der Vorhabenträger sagt zu, die an die Zufahrten und Abspulplätze angrenzenden Gehölze vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen. Die Einhaltung des Schutzes wird durch die ökologische Baubegleitung überwacht.
2. Der Vorhabenträger sagt zu, ggf. erforderliche Rückschnitte nach Möglichkeit außerhalb der Vegetationsperiode durchzuführen. Ist dies nicht möglich, wird durch die ökologische Baubegleitung sichergestellt, dass sich zum Zeitpunkt der Maßnahme in den Gehölzen keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Brutvögeln befinden.

A.V.2 Bodenschutz

Der Vorhabenträger sagt zu, wetterfeste Schilder an den Bodenmieten anzubringen und ein Haufwerksverzeichnis zu erstellen, das einen Lageplan sowie eine Fotodokumentation umfasst.

A.VI Entscheidung über Einwendungen

Die im Rahmen der Anhörung, Beteiligung und Benehmensherstellung erhobenen Einwendungen werden aus den sich aus Teil B dieser Entscheidung ergebenden Gründen zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

A.VII Hinweise

A.VII.1 Allgemein

Auf die Hinweise des Ausgangsbeschlusses (dort Kapitel A.VIII) wird hingewiesen, soweit sie auch auf die Planänderung II zutreffen.

A.VII.2 Denkmalschutz

Für folgende Areale empfiehlt das LAD über diejenigen des Ausgangsbeschlusses hinaus vorab baubegleitende Untersuchungen. Ein ausreichender zeitlicher Vorlauf wäre dann mit dem LAD abzustimmen.

1. A-E2-53-002-V3, Obj.ID 120, Flurst. 593/1, 594, 5955;
2. A-E2-52-001-V3, Obj.ID 131, Flurst. 1195/7, 1208, 1222; 1223;
3. A-E2-51-003-V3, Obj.ID: 133, Flurst. 6220, 6222/1, 9640, 6166, 6165, 9643,9644; 9645, 5745, 5757, 9660, 9661, 5491, 4640, 4649.

A.VII.3 Straßen- und -verkehrsrechtliche Genehmigungen/Erlaubnisse

Für die Arbeiten im Straßen- und Wegebereich bittet das Landratsamt Main-Tauber-Kreis um Einholung der verkehrsrechtlichen Anordnung mindestens zwei Wochen vor Arbeitsbeginn.

B BEGRÜNDUNG

Der entscheidungsgegenständlichen Planänderung II liegt folgende Begründung zugrunde.

B.I Beschreibung der Änderung des festgestellten Plans

Mit dem Ausgangsbeschluss inklusive der Planänderung I wurde der Plan für die Errichtung und den Betrieb der 525 kV-Höchstspannungsleitung als Erdkabel sowie der damit verbundenen Folgemaßnahmen zugelassen.

Der Hintergrund der Planänderung II liegt in neuen Erkenntnissen aus der Bauausführungsplanung. Diese betreffen die Erweiterung von Abspulplätzen und -zufahrten, Abspulstreifen sowie die Anpassung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen. Zudem wird ein vollständig neuer Abspulplatz mit Abspulstreifen angelegt.

Im Zuge der Ausführungsplanung wurden die Schwerlastzufahrten unter Berücksichtigung des Höhenprofils und der sich daraus ergebenden Straßenneigungswinkeln und Gradienten detaillierter ausgeplant. Aufgrund der Geländeform sind z. T. größere Eingriffe nötig, um die Zufahrten breit genug für ein Befahren mit den Kabel-Transportfahrzeugen auszubauen. Zudem haben sich die Anforderungen des Kabellieferanten verändert, wodurch sich der Flächenbedarf im Bereich der Muffenumfahrungen erhöht. Auf den Abspulplätzen ist ein größerer Abstand zwischen dem Fahrzeug und der Muffengrube einzuhalten, um ein gefahrloses Einziehen der Kabel zu ermöglichen. Aufgrund strengerer Neigungsanforderungen innerhalb der Muffenumfahrungen werden außerdem weitere Bodenlagerflächen für den zusätzlich anfallenden Bodenaushub außerhalb der Muffenumfahrungen benötigt. Teilweise erfordern die veränderten Anforderungen des Kabellieferanten einen Zugang zum Abspulplatz an anderer Stelle, wodurch eine neue Zufahrt erforderlich wird.

Bei von der Trasse entfernt gelegenen Abspulplätzen werden die HGÜ-Kabel über sogenannte Abspulstreifen eingezogen, die aufgrund der aktuellen Anforderungen entgegen den Annahmen in den Unterlagen nach § 21 NABEG geschottert werden müssen. Abspulstreifen beim Abspulen aus der Distanz, also nicht direkt am Muffenstandort, müssen immer geschottert werden mit vorherigem teilweisem Oberbodenabtrag (vgl. Planunterlage zum Ausgangsbeschluss Teil L02, Bodenschutz Bericht, Tab. 5, S. 33). Diese Aufschotterung ist notwendig, um eine bodenschonende Lastverteilung für das Befahren mit Lastkraftwagen zu erreichen. Nur ein Schotterausbau schafft eine ausreichende Tragfähigkeit und sichere Fahrbahn und ggf. als Stellfläche für die Umlenkrollen mit Betonblöcken.

B.II Rechtliche Würdigung

B.II.1 Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 2 NABEG, § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PflZV) i. V. m. Nr. 3 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG ist die Bundesnetzagentur für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für die in der Anlage zum BBPIG mit „A1“ als länderübergreifend gekennzeichnete 525 kV-Höchstspannungserkabelleitung Brunsbüttel – Großgartach (Vorhaben Nr. 3 des Bundesbedarfsplangesetzes) und somit auch für den Planfeststellungsabschnitt E2

zuständig. Daraus folgt auch die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für diese Änderungsentscheidung – auch für das „vereinfachte Planfeststellungsverfahren“ nach § 76 Abs. 3 VwVfG.

B.II.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

Die Planänderung II ergeht als Planfeststellungsbeschluss im vereinfachten Verfahren gemäß § 76 Abs. 3 VwVfG.

B.II.2.1 Ausgelöster Planfeststellungsvorbehalt

Soll der festgestellte Plan geändert werden, bedarf es einer neuen „Planfeststellung“ (§ 18 Abs. 1 NABEG, § 72 VwVfG). Dies gilt auch, sofern der festgestellte Plan vor Fertigstellung des Vorhabens geändert werden soll (§ 76 Abs. 1 VwVfG: „Planfeststellungsverfahren“). Das allgemeine Recht der Planfeststellung in den §§ 72 ff. VwVfG ist gemäß § 18 Abs. 5 NABEG, § 43d EnWG ergänzend anwendbar. § 43d EnWG trifft lediglich für das "formalere" Planfeststellungsverfahren i. e. S. Spezialregelungen.

B.II.2.2 Unwesentliche Planänderung i. S. v. § 76 Abs. 3 VwVfG

Eine Konstellation des § 76 Abs. 3 VwVfG liegt vor, da einerseits das Vorhaben noch nicht vollständig gebaut worden ist. Die Planänderungen haben andererseits unwesentliche Bedeutung. Trotz der Änderungen am festzustellenden Teil des Ausgangsbeschlusses wird die Identität des Vorhabens nicht verändert. Das Konzept des Vorhabens bleibt durch die Änderungen in seinen Grundzügen erhalten und stellt keine wesentlichen Teile der ursprünglichen Planung infrage. Auch das Konzept des Höchstspannungsleitungs-Bauvorhabens bleibt in seinen Grundzügen unverändert. Das Vorhaben ist nach wie vor ein Höchstspannungs-Erdkabelvorhaben mit einem im Wesentlichen gleichen Verlauf. Die Änderungen sind insgesamt temporär, kleinräumig und punktuell. Sie betreffen geringfügige Anpassungen der temporären Baumaßnahmen zum Verlegen der Kabel sowie die daraufhin ausgeweiteten naturschutzrechtlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation. Die Flächeninanspruchnahme für die Abspulplätze und Zuwegungen führt nur zu einem minimalen Zuwachs. Die Abspulstrecken für die Kabel sind bereits dem Grunde nach planfestgestellt, werden jedoch, sofern die Abspulstandorte von der Muffengrube entfernt liegen, nun temporär aufgeschottert.

Der neue Abspulplatz in Oedheim mit der Abspulstrecke kann aus technischen Gründen nicht in der Nähe des Schachts Kochendorf im Abschnitt E3 realisiert werden. An der Muffengrube sollen die Kabel jedoch auch für das Reststück des Abschnitts E2 nach Nordosten eingezogen werden. Der ursprüngliche Abspulstandort ist technisch nicht umsetzbar, da im Abschnitt E3 bei der Bauausführung am Schacht Kochendorf die Geländetopografie zum Schutz vor Starkregenhochwasser stark angepasst werden musste, was den Kabeleinzug aufgrund der sehr beengten Verhältnisse ausschließt.

Zudem spricht das fehlende Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für eine Planänderung unwesentlicher Bedeutung. Der Vorhabenträger hat gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 und Anlage 3 UVPG in der Planänderungsunterlage "E2_A_00_ErIB_Anh01_UVP_Vorprüfung..." plausibel und für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargelegt, dass nach überschlägiger Prognose keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Insbesondere fehlt es an Belangen, die in der Abwägung eine maßgeblich abweichende Bewertung auslösen könnten. Zu diesem Ergebnis kommt auch die Planfeststellungsbehörde. Die Vorgaben des strikten Rechts

können eingehalten werden und zeitigen damit keine auf die Abwägung durchschlagenden Folgen. Die Alternativenprüfung zeigt ebenfalls keine Konflikte auf, die das Abwägungsergebnis maßgeblich veränderten. Abwägungs- und Ermessensspielräume weisen keine von den im Ausgangsbeschluss getroffenen Bewertungen abweichenden Ziel- und Zwecksetzungen auf. Im Wesentlichen werden die im Ausgangsbeschluss per Nebenbestimmung oder Schutzauflage vorgeschriebenen Ge- und Verbote auf die neu betroffenen Flächen und Schutzgüter ausgeweitet. Dabei ist das überwiegende Interesse am Höchstspannungsnetzausbau zum Abmildern des Klimawandels und damit gleichzeitig zum Schutz sämtlicher Umweltschutzgüter zu berücksichtigen, das die geringfügigen Neubetroffenheiten in eigentumsrechtlicher und umweltfachlicher Sicht - soweit sie nicht ohnehin kompensiert werden - deutlich überwiegt. Zu den Details der von den Änderungen berührten Umweltauflagen wird auf die materiell-rechtlichen Ausführungen ab Kap. B.III.2 dieser Entscheidung und auf die Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zur unterbliebenen UVP verwiesen (vgl. Kap. C.I dieser Entscheidung).

Es liegt ferner kein Fall des § 76 Abs. 2 VwVfG vor. Die Betroffenen der flächenmäßig ausgeweiteten Maßnahmen sind in ihren Belangen berührt. Zudem liegen der Planfeststellungsbehörde keine Zustimmungen der Betroffenen vor.

Daher bleibt die Möglichkeit, die Planänderungen nach § 76 Abs. 3 VwVfG im vereinfachten Planfeststellungsverfahren zuzulassen, da von § 76 Abs. 2 VwVfG abweichende Fälle mit Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung vorliegen.

Nach pflichtgemäßem Ermessen hat sich die Planfeststellungsbehörde für die Entscheidungsart „Planfeststellungsbeschluss im vereinfachten Verfahren“ entschieden. Die Entscheidung ergeht unter Einhaltung des Zwecks der Ermächtigung und im Rahmen der gesetzlichen Grenzen (§ 40 VwVfG). Der Gesetzgeber hat mit dem vereinfachten Planfeststellungsverfahren eine beschleunigte Genehmigung bezweckt. Der Beschleunigungszweck wird erfüllt, da es lediglich einfacher Benehmensherstellungen, Beteiligungen bzw. Anhörungen mit kurzer Stellungnahmefrist bedurfte. Da die privatrechtlichen Betroffenheiten der Einzelnen gering und überschaubar sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, kann auch ohne Planfeststellungsverfahren i. e. S., d. h. in einem beschleunigtem Verfahren, entschieden werden. Die gesetzlichen Grenzen sind beachtet. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung (Art. 20 Abs. 3 GG) konnte die Planfeststellungsbehörde unter Abwägung der Erforderlichkeit der Realisierung der Stromleitung aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und des Interesses der öffentlichen Sicherheit und dem auch aus dem NABEG resultierenden Beschleunigungszweck (§ 1 NABEG) mit den Belangen der Betroffenen und der Allgemeinheit für den geänderten Teil des festgestellten Plans anstelle eines neuen Planfeststellungsverfahrens ein Plangenehmigungsverfahren durchführen. Wegen der geringfügigen Neuberührtheiten bedarf es im Hinblick auf die Rechtspositionen der Betroffenen, insbesondere mit Blick auf das Eigentum i. S. d. Art. 14 GG, keines umfassenden Verfahrens. Alle Betroffenen hatten Gelegenheit, ihre Einwände in das Verfahren einzubringen. Die Berücksichtigung dieser Aspekte ist auch ohne Rechtseinschnitte wegen unterbliebener weiterer Verfahrensschritte möglich. Wegen des verfolgten Beschleunigungszwecks ist daher dem Verfahren nach § 76 Abs. 3 VwVfG der Vorrang eingeräumt worden.

B.II.3 Ablauf des vereinfachten Planfeststellungsverfahrens

Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planänderungen berührt werden, und den Umweltvereinigungen ist das Benehmen hergestellt worden. Die wenigen vorgetragenen, für diese Entscheidung bedeutsamen Aspekte werden unten in der fachrechtlichen Auseinandersetzung betrachtet und bewertet.

Tab. 5: Ablauf des vereinfachten Planfeststellungsverfahrens

Datum	Bezeichnung [Verfahrensschritt (Rechtsvorschriften)]
19.12.2025	Antrag auf vereinfachtes Planfeststellungsverfahren des Vorhabenträgers
14.01.2026	Benehmensherstellung mit den in ihrer Zuständigkeit berührten Fachbehörden (u. a. gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG)
14.01.2026	Beteiligung von Naturschutzvereinigungen nach § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG
14.01.2026	Anhörung der in ihren Belangen Berührten Eigentümern und Bewirtschaftern nach § 28 Abs. 1 VwVfG
02.02.2026	Fristende für Stellungnahmen und Einwendungen ¹
20.03.2026	Erlass des Planfeststellungsbeschlusses

Ein bislang unbekannter Betroffener (Akten-Nr.: 700010) ist erst im Verfahren bekannt geworden. Er erhob eigenständig eine Einwendung. Insoweit sind keine weiteren Schritte zu seiner Beteiligung zu unternehmen gewesen.

Zu den weiteren Details des Verfahrensablaufs wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

B.III Materiell-rechtliche Bewertung

Um zugelassen werden zu können, muss ein Vorhaben, für das die Planfeststellung beantragt worden ist, eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den Vorgaben des öffentlichen Rechts in Einklang stehen und es müssen gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 NABEG die von den Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt entsprechend im Falle einer Planänderung nach § 76 Abs. 3 VwVfG für die Änderungen.

B.III.1 Planrechtfertigung

Für das Vorhaben besteht eine Planrechtfertigung. Im Sinne der Planrechtfertigung muss für das Vorhaben in seiner geänderten Ausgestaltung, gemessen an den Zielsetzungen des BBPIG und des NABEG, ein Bedarf bestehen. Dies ist im Hinblick auf die gesetzliche Bedarfsfeststellung (Vorhaben Nr. 3 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG i.V.m. § 12e Abs. 4

¹ Teilweise hat die Planfeststellungsbehörde Fachbehörden auf Antrag individuelle Fristverlängerungen bis maximal zum 20.02.2026 gewährt, da eine rechtzeitige Bearbeitung aus unverschuldeten Gründen nicht möglich war. Zu den Details wird auf die Verfahrensakte verwiesen. Zwei Träger öffentlicher Belange wurden erst im Laufe des Verfahrens bekannt. Ihnen hat die Planfeststellungsbehörde ebenfalls eine Zwei-Wochen-Frist zur Stellungnahme bis zum 20.02.2026 eingeräumt.

EnWG) hier der Fall. Die im Ausgangsbeschluss festgestellte Planrechtfertigung bleibt unter Berücksichtigung der Änderungsplanung daher unverändert bestehen, da die neue Ausgestaltung des Vorhabens keine Änderung der Identität des im Ausgangsbeschluss planfestgestellten Vorhabens i. S. d. §§ 1, 2 Abs. 2 und Abs. 6 BBPlG und der Bundefachplanungsentscheidung der Bundesnetzagentur vom 24.09.2020 herbeiführt, indem das für das Übertragungsnetz geplante und festgelegte Erdkabel-Höchstspannungs-Gleichstromleitungskonzept in seinen Grundzügen erhalten bleibt. I. Ü. sind die Planänderungen wegen technischer Notwendigkeit und daraus resultierende Vermeidungs-, Kompensations- und CEF-Maßnahmen wegen umweltfachlicher Notwendigkeit vernünftigerweise nach den Zielen des § 1 Abs. 1 S. 2 NABEG geboten.

B.III.2 Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen

Das geänderte Vorhaben genügt auch den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts.

B.III.2.1 Immissionsschutz - Schall, bauzeitliche Immissionen

Das Vorhaben entspricht den strikten Anforderungen des Immissionsschutzrechts.

Die für Baustellen geltenden Betreiberpflichten aus § 22 BImSchG zum Schutz und zur Vorsorge gegenüber Schallimmissionen aus unmittelbaren Geräuschquellen sind beachtet.

Zu den Grundlagen wird auf die Kap. B.IV.3.2.2 und B.IV.3.2.2.1 ff. des Ausgangsbeschlusses verwiesen. Entfernte sensible Baugebiete liegen weit jenseits der Baustellenflächen, sodass eine Veränderung der Immissionssituation an den Immissionsorten des Ausgangsbeschlusses nicht zu erwarten ist. Neue Immissionsorte sind im relevanten Umfeld der Baustellen nicht erkennbar. Isoliert betrachtet ist die Richtwertehaltung nach Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm am Tag für die Planänderungen zu prognostizieren. Der Mindestabstand für die sensibelsten Baugebiete bei Befestigungsarbeiten von 465 m zur Baustelle nach Tabelle 8 in Teil "07_IV.4_Immissionsschutzrechtliche_Ersteinschätzung" der Bundesfachplanungs-§ 8-Unterlage" zum Bundesfachplanungsabschnitt E wird in allen Fällen mit mindestens 660 m deutlich überschritten. Die Angabe in der Planänderungsunterlage Teil "A00 ErlB Anh 01 UVP Vorprüfung", sensible Einrichtungen seien in 400 m Entfernung, beruht auf einem redaktionellen Versehen. Derartige Einrichtungen liegen noch weiter von den Maßnahmen der Planänderung II entfernt. Nachts wird nicht gebaut, sodass die Richtwerte für die Nacht ebenfalls eingehalten werden. Selbst wenn Immissionsorte unerkannt wären, läge eine Geräuschkulisse lediglich kurzzeitig vor. Im Ergebnis haben die Unteren Immissionsschutzbehörden des Main-Tauber-Kreises (Akten-Nr.: 700005, ERW-ID: 0260000352) (daher) keine Bedenken.

B.III.2.2 Natura 2000-Gebietsschutz

Das Vorhaben ist auch in der Abwägung mit dem Natura 2000-Gebietsschutz vereinbar. Für das durch die Planänderungen im neuen Umfang betroffene Teilgebiet "Wald westlich Neuenstadt" des FFH-Gebiets „Untere Jagst und unterer Kocher“ (DE 6721-341) bei Trassen-km 77+600 kommt es auch durch die Anpassung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele. Der Abspulplatz befindet sich jenseits der Kreisstraße K 2001, wodurch bereits akustische und visuelle Störungen bestehen. Mögliche seitliche Lichteinflüsse werden durch den Waldrand und zusätzlich durch das dem FFH-Gebiet vorgelagerte Waldstück auf dem Flurstück 11539 (Gemarkung Oedheim) abgeschirmt. Es entstehen keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgebiet. Dies

schließt die für die Erhaltungsziele gelisteten maßgeblichen Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL einschließlich der charakteristischen Arten sowie der Arten des Anhangs II FFH-RL einschließlich der für diese Arten relevanten Habitate von Natura 2000-Gebieten ein. Schadensbegrenzende Maßnahmen sind im Rahmen der Planänderungen nicht notwendig.

B.III.2.3 Besonderer Artenschutz

Die Planänderungen stehen auch in Einklang mit den zwingend zu beachtenden Vorgaben des Artenschutzrechts. Die Änderungen im Planfeststellungsabschnitt E2 führen nicht zur Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Im Zuge der Aufstellung des Plans und der Unterlagen nach § 21 Abs. 1 NABEG wurden Natur und Landschaft in ihrem Bestand umfassend untersucht und mögliche Auswirkungen durch das Vorhaben bewertet. Den naturschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere auch des Artenschutzes, wird entsprochen. Diesbezüglich wird auf die Planunterlagen zum Ausgangsbeschluss H - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Planänderungsunterlagen Teil G - Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen und I - LBP verwiesen. Die Einhaltung der Voraussetzungen wird zum Schutz von Natur und Umwelt zudem dadurch überwacht, dass eine Umweltbaubegleitung vorgesehen ist. Diese beinhaltet unter anderem die ökologische Baubegleitung gemäß Maßnahme V1 (vgl. Planänderungsunterlage I, Anhang 02: Maßnahmenblätter), die insbesondere die vorbereitenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen (A_{CEF23}, A_{CEF23.1}, A_{CEF23.2}, A_{CEF23.3}, A_{CEF46}, A_{CEF48}, A_{CEF30}) durchführt und während der Bauausführung gegebenenfalls konkrete Maßnahmen, deren Notwendigkeit sich aus dem Verlauf der Bauarbeiten heraus ergeben, mit den Ausführenden sowie den zuständigen Behörden abstimmt. Sämtliche in ihrem Verantwortungsbereich befindlichen Maßnahmen werden von ihr auf ihre Funktionalität und Einhaltung kontrolliert und dokumentiert.

B.III.2.3.1 Rechtliche Grundlagen

Näher zu prüfen war nur das besondere Artenschutzrecht, da im Bereich der Planung und Zulassung der Planänderungen das allgemeine Artenschutzrecht letztlich ohne Relevanz ist. Das allgemeine Artenschutzrecht beansprucht zwar ebenfalls strikte Geltung, doch stehen die Verbote des § 39 Abs. 1 BNatSchG unter dem Vorbehalt des vernünftigen Grundes,² der hier mit dem Bau und Betrieb von Infrastrukturvorhaben gegeben ist. Weitergehende Verbote sieht zwar § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG vor. Hiervon regelt jedoch § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe eine Legalausnahme. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach den § 15 BNatSchG zulässig (vgl. Kap. B.III.2.5 dieser Entscheidung).

Demnach bedurften lediglich die Vorgaben für die Zugriffsverbote mit Blick auf die besonders bzw. streng geschützten Arten des § 44 Abs. 1 BNatSchG einer eingehenderen Prüfung.

Im Hinblick auf Methodik und Datengrundlagen wird indes auf den Ausgangsbeschluss für Abschnitt E2 verwiesen.

² Lau, in: Frenz/Müggenborg, BKom BNatSchG, 4. Aufl. 2024, § 39 Rn. 8.

B.III.2.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Eine potenzielle Betroffenheit von Habitaten betrifft lediglich Fledermäuse, Haselmaus, Brutvögel, Zauneidechse sowie Tag- und Nachtfalter. Anders als vom Neckar-Odenwald-Kreis (Akten-Nr.: 700008) vermutet, besteht kein Bedarf, die geplante Vermeidungsmaßnahme V_{AR}14 (Amphibienschutzzaun) räumlich anzupassen, da sich durch Planänderung II keine neue Betroffenheit ergibt.

Durch die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen werden auch im Fall der Planänderung II keine zusätzlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst, wie nachfolgend aufgezeigt wird (vgl. auch Planänderungsunterlage H - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Anh. 01: Formblätter). Die Details zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen werden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (vgl. Planunterlage zum Ausgangsbeschluss H - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Kap. 4) erläutert und sind zudem den Maßnahmenblättern im LBP (vgl. Planänderungsunterlage I, Anhang 02: Maßnahmenblätter) zu entnehmen.

B.III.2.3.2.1 Fledermäuse

Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG liegt in Bezug auf Fledermäuse nicht vor.

Weder eine baubedingte Tötung von Individuen noch die Zerstörung von Lebensstätten ist zu erwarten, da durch die Planänderungen keine Habitatbäume entfernt werden.

Bei Trassen-km 77+600 befinden sich im Nahbereich zur geplanten Baustellenzufahrt und zum Abspulplatz Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen. Es ist nicht mit Dauerlärm zu rechnen, da die Arbeiten zur Herstellung des Abspulplatzes nur tagsüber durchgeführt werden. Zudem bestehen aufgrund des regulären nächtlichen Verkehrsaufkommens auf der K 2001 bereits akustische und visuelle Störungen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können aufgrund der Vorbelastung ausgeschlossen werden.

B.III.2.3.2.2 Haselmaus

Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG liegt in Bezug auf die Haselmaus nicht vor.

Im Rahmen der Erweiterung der Zufahrt im Bereich des Abspulplatzes A-E2-51-003-V3 bei ca. Trassen-km 32+400 wird entlang der Zuwegung kleinräumig in den Uiffinger Wald eingegriffen. Gemäß der angewandten Übertragungsmethodik wird in Planfeststellungsabschnitt E2 in allen geeigneten Waldhabitaten und Gehölzstrukturen ein flächendeckendes Vorkommen der Haselmaus angenommen, auch wenn vor Ort nicht kartiert wurde. Bei einer Begehung der ÖBB wurde festgestellt, dass der strukturarme Waldbestand für die Haselmaus als Habitat wenig geeignet ist, da typische, für die Haselmaus wichtige Merkmale wie ein gut entwickelter, verjüngungsreicher Unterwuchs, ein mehrstufiger, wärmebegünstigter Waldrand sowie ein hoher Anteil an Nüssen, Früchten, Knospen, Insektenlarven und Blüten fehlen. Lediglich ein Saumstreifen bietet laut ÖBB ein geringes Potenzial als Habitat. Bei der Kontrolle wurden allerdings keine Hinweise auf ein Vorkommen der Haselmaus (wie Nester oder Futterreste) festgestellt. Die geplanten Änderungen führen daher nicht zu einem Verlust potenzieller Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Haselmaus, sodass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung.

B.III.2.3.2.3 Brutvögel

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG werden auch in Bezug auf Brutvögel nicht ausgelöst.

Die Planänderungen führen zu einem nur geringfügigen temporären Verlust an potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Der Mehrbedarf für die Flächeninanspruchnahme fällt minimal aus. Aufgrund ausreichender Ausweichmöglichkeiten in weniger vorbelastete potenzielle Bruthabitate im Umfeld der Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen werden keine erheblichen baubedingten Störungen erwartet, die zu Brutaufgaben führen und den Erhaltungszustand der lokalen Brutvogelpopulation negativ beeinflussen könnten.

Potenzielle Habitate wie Hecken werden nicht in Anspruch genommen. Aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der geringfügigen Flächeninanspruchnahme ist vorhabenbedingt auch weder mit einer Tötung von Individuen noch mit der Zerstörung von Lebensstätten zu rechnen.

B.III.2.3.2.4 Zauneidechse

Auch im Hinblick auf die Zauneidechse werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht erfüllt.

Durch eine punktuelle räumliche Ausweitung der Vermeidungsmaßnahme V_{AR13} (Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilien) im Bereich der geplanten Zuwegung entlang zweier Waldwege östlich von Ahorn können artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden.

Die im Ausgangsbeschluss unter Kap. A.V.4.2 festgelegten Nebenbestimmungen zum besonderen Artenschutz, insbesondere zu den Vorgaben für den Fang von Reptilien, gelten unverändert auch für die erweiterten Arbeitsflächen und Zuwegungen. Insoweit entsteht, entgegen der Annahme des Regierungspräsidiums Stuttgart in der Stellungnahme (Akten-Nr.: 700007, ERW-ID: 0260000355), kein neuer artenschutzrechtlich relevanter Sachverhalt; insbesondere kommen beim Fang von Zauneidechsen weiterhin keine Fallen zum Einsatz (vgl. Kap. A.IV.1 dieser Entscheidung).

Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden daher weder ausgelöst noch neu begründet.

B.III.2.3.2.5 Tag- und Nachtfalter

Ebenso werden hinsichtlich der Falter keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG verwirklicht.

Im Rahmen der Erweiterung der Zufahrt im Bereich des Abspulplatzes A-E2-52-001-V3 wird bei Trassen-km 40+800 in eine straßenbegleitende Stauden- und Ruderalflur eingegriffen, die gemäß der angewandten Methodik als potenzielles Habitat des Nachtkerzenschwärmers eingestuft wurde. Für diesen Bereich wurde daher die Vermeidungsmaßnahme V_{AR12} (Vermeidung der Beeinträchtigung von Faltern) festgelegt. Bei einer vor Ort durchgeführten Kontrolle wurde jedoch festgestellt, dass die Fläche aufgrund des trockenen Zustands für das Vorkommen der Futterpflanze (Epilobium-Arten) ungeeignet ist. Zudem wurde die Fläche durch gelegentliches Überfahren durch den landwirtschaftlichen Verkehr stark beeinträchtigt. Daher ist auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde faktisch nicht von einem Habitatpotenzial auszugehen und es besteht entgegen der Vermutung des Neckar-

Odenwald-Kreises (Akten-Nr.: 700008) keine Notwendigkeit, die Vermeidungsmaßnahme V_{AR}12 räumlich anzupassen.

B.III.2.4 Geschützte Teile von Natur und Landschaft

B.III.2.4.1 Landschaftsschutzgebiete

Geschützte Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 23 bis 29 BNatSchG sind im Planfeststellungsabschnitt E2 von den Änderungen nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung dieser geschützten Teile von Natur und Landschaft ist daher ausgeschlossen.

B.III.2.4.2 Gesetzlicher Biotopschutz

Die Verbote des § 30 Abs. 2 BNatSchG, § 33 Abs. 1 Nr. 6 NatSchG BW werden nicht verwirklicht. Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Die Liste der bundesrechtlich gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG wird durch § 33 Abs. 1 NatSchG BW ergänzt. Durch die Planänderungen wird randlich im Böschungsbereich ein nicht amtlich ausgewiesenes gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG BW tangiert.

Entlang der Zuwegung bei der Abzweigung von der K 2837 wird bauzeitlich der Böschungsbereich eines amtlich nicht ausgewiesenen, gesetzlich geschützten Gehölzbiotops in Anspruch genommen. Es handelt sich um eine vom Vorhabenträger kartierte Feldhecke bei Trassen-km 32+700. Durch die Planänderungen wird das Biotopumfeld mit einer neuen Gesamtfläche von 339,4 m² statt ursprünglich 318,4 m² bauzeitlich in Anspruch genommen (vgl. Planänderungsunterlage Teil K04, S. 22; Teil I, Anlage 1 Maßnahmenplan). Die Gehölzstrukturen werden nicht beeinträchtigt, da sie umgangen werden.

Aufgrund der geringfügigen und nur temporären Inanspruchnahme der randlichen Böschung des Gehölzbiotops geht der Main-Tauber-Kreis in seiner Stellungnahme (Akten-Nr.: 700005, ERW-ID: 0260000353) ebenfalls nicht von einer Betroffenheit eines gesetzlich geschützten Biotops aus. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung. Der Vorhabenträger sagt zu, den Baumschutz während der Bauphase zum Schutz angrenzender Gehölze zu gewährleisten (vgl. Kap. A.V.1 dieser Entscheidung).

B.III.2.5 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Sinne der §§ 13 ff. BNatSchG i. V. m. §§ 14 ff. NatSchG BW.

Zur Prüfung der Eingriffsregelung ist im Bundesnaturschutzgesetz ein mehrstufiges Programm festgelegt worden, anhand dessen unter anderem das Vorliegen eines Eingriffs und dessen Genehmigungsfähigkeit zu bewerten ist. Gemäß § 13 Satz 1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Eingriffe) vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind gemäß § 13 Satz 2 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, oder, soweit nicht möglich und das Vorhaben nach einer Abwägung vorrangig ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Damit statuiert § 13 BNatSchG ein in den §§ 14 ff. BNatSchG näher ausgestaltetes naturschutzrechtliches Folgenbewältigungsinstrument. Zu den Details siehe Kap. B.IV.3.7 des Ausgangsbeschlusses. Dabei ist gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG das Benehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde, insbesondere mit Blick auf den nach

§ 17 Abs. 4 S. 3 BNatSchG notwendigen landschaftspflegerischen Begleitplan, der hier modifiziert wurde, herzustellen, was im Rahmen der zweiten Planänderung des Planfeststellungsabschnitts E2 über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gewährleistet wurde.

Die Bilanzierung dieser Eingriffe und ihrer Kompensationsmaßnahmen erfolgt in Baden-Württemberg auf Grundlage der Ökokonto-Verordnung (2010).

B.III.2.5.1 Vorliegen eines Eingriffs und Vermeidungsgebot

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (sog. naturschutzrechtliche Eingriffe) sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Zu den Details siehe Kap. B.IV.3.7 des Ausgangsbeschlusses.

Die dargestellten vorhabenbedingten Auswirkungen sind als erhebliche Beeinträchtigungen zu bewerten, die jedoch durch die dargestellten erforderlichen Maßnahmen vermieden werden (vgl. Planänderungsunterlage I, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kap. 7.1). Die geplanten Ersatzmaßnahmen (E27, E33) gleichen die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen aus (vgl. Planänderungsunterlage I Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kap. 7.2 und 8.1 mit Tab. 30 und Tab. 31). Es verbleibt damit keine erhebliche Beeinträchtigung i. S. v. § 14 Abs. 1 BNatSchG.

Tab. 6 stellt die durch die Planänderungen neu hinzukommenden Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung für die Planänderungen in Abschnitt E2 dar (vgl. Planänderungsunterlage Teil I LBP, Tab. 17-20).

Tab. 6: Ermittlung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Ausprägung/Schwere der Auswirkung	VM ³	Bewertung ⁴
Pflanzen einschließlich Biotope	B-9: Verlust von hochwertigen Gehölzbeständen	km 32+200 km 32+500	V22.1	Aufgrund der geringen Schwere der Auswirkungen, und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen
Tiere	T-601: Temporärer Verlust von Habitat des Großen Feuerfalters	km 41+100	V1, V _{AR} 12	Aufgrund der sehr geringen Schwere der Auswirkungen und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen.
Boden (natürliche Bodenfunktionen)	Bo-4: Potenziell starke Verdichtung im Boden und dadurch Verminderung der Bodenfunktionen	Sehr hoch verdichtungsempfindliche Böden (J1, J18, J29, J30, J32, J321, J335, J35, J360, J37, J45, J51, J53, J58, J7, J8, i15, i22, i23, i24, i39, i45, i50, i54, i59, i70, i76) in den betroffenen Bauflächen	V2, V3, V4	Aufgrund der geringen bis mittleren Bedeutung der Schutzgutausprägung und der geringen Schwere der Auswirkungen verbleibt unter Berücksichtigung der Maßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung.

³ Anzuwendende Vermeidungsmaßnahme im Sinne der Planänderungsunterlage Teil I Anhang 02 Maßnahmenblätter

⁴ Soweit im Folgenden das Vorliegen eines Eingriffs attestiert wird, ist klarzustellen, dass der Eingriff an sich das planfestgestellte Vorhaben in seiner Gesamtheit ist. Gemeint ist vielmehr, dass es sich hinsichtlich der jeweils betrachteten Vorhabenwirkungen um solche handelt, die nach § 14 Abs. 1 BNatSchG relevant sind, um die Eingriffseigenschaft des Vorhabens insgesamt zu begründen.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Ausprägung/Schwere der Auswirkung	VM ³	Bewertung ⁴
Boden (natürliche Bodenfunktionen)	Bo-5: Potenzielle Verdichtung im Boden und dadurch Verminderung der Bodenfunktionen	Gering bis hoch verdichtungsempfindliche Böden (1, 3, J1, J18, J24, J29, J3, J30, J302, J31, J310, J32, J321, J323, J335, J336, J342, J35, J360, J37, J4, J49, J51, J53, J58, J61, J7, J8, J84, J87, J90, i105, i15, i16, i18, i22, i23, i24, i24a, i27, i27a, i3, i30, i33, i38, i39, i41, i45, i46, i50, i54, i62, i63, i64, i65, i65a, i69, i7, i70, i70a, i71, i74, i76, i8, i80, i87) in den betroffenen Bauflächen	V2, V3, V4	Die Bedeutung der Schutzgutausprägung reicht von gering bis sehr hoch. Die Schwere der Auswirkung ist als sehr gering zu werten. Es verbleiben daher keine erheblichen Beeinträchtigungen.
Boden (natürliche Bodenfunktionen)	Bo-8: Potenzieller Verlust von Bodenmaterial und dadurch Verlust oder Verminderung der Bodenfunktion durch Abtrag und Umlagerung	Gering bis hoch erosionsanfällige Böden (1, 3, J1, J18, J24, J29, J3, J30, J302, J31, J310, J32, J321, J323, J335, J336, J342, J35, J360, J37, J4, J45, J49, J51, J53, J58, J61, J7, J8, J84, J87, J90, i105, i15, i16, i18, i22, i23, i24, i24a, i27, i27a, i3, i30, i33, i38, i39, i41,	V2, V3, V4	Die Bedeutung der Schutzgutausprägung reicht von gering bis sehr hoch. Die Schwere der Auswirkung ist als sehr gering zu werten. Es verbleibt unter Berücksichtigung der Maßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Ausprägung/Schwere der Auswirkung	VM ³	Bewertung ⁴
		i45, i46, i50, i54, i59, i62, i63, i64, i65, i65a, i69, i7, i70, i70a, i71, i74, i76, i8, i80, i87) in den betroffenen Bauflächen		
Boden (Archivfunktion)	Bo-17: Gefährdung der Archivfunktion durch potenzielle Bodenverdichtung	Suchraum für Böden mit Archivfunktion (J310, J360, i16, i30, i71) die in den Bauflächen betroffen sind	V2, V3, V4	Aufgrund der mittleren Bedeutung der Schutzgutausprägung, der sehr geringen Schwere der Auswirkungen und unter Berücksichtigung der Maßnahmen liegt keine erhebliche Beeinträchtigung vor.
Boden (Archivfunktion)	Bo-18: Gefährdung der Archivfunktion durch potenziell hohen Verlust von Bodenmaterial durch Erosion	Suchraum für Böden mit Archivfunktion (J310, J360), die in den Bauflächen betroffen sind	V2, V3, V4	Aufgrund der mittleren Bedeutung der Schutzgutausprägung, der geringen Schwere der Auswirkungen und unter Berücksichtigung der Maßnahmen liegt keine erhebliche Beeinträchtigung vor.
Boden (Archivfunktion)	Bo-19: Gefährdung der Archivfunktion durch potenziellen Verlust von Bodenmaterial durch Erosion	Suchraum für Böden mit Archivfunktion (J310, J360, i16, i30, i71), die in den Bauflächen betroffen sind	V2, V3, V4	Aufgrund der mittleren Bedeutung der Schutzgutausprägung, der sehr geringen Schwere der Auswirkungen und unter Berücksichtigung der Maßnahmen liegt keine erhebliche Beeinträchtigung vor.

B.III.2.5.2 Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen

Erhebliche Beeinträchtigungen, die nicht vermieden werden können, sind nach § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Der Anwendungsbereich der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg (ÖKVO BW) umfasst zumindest teilweise Regelungsmaterien der Kompensation. Die Planfeststellungsbehörde macht sich bei der Bestimmung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Erwägungen des Vorhabenträgers auch für diese Planänderungen methodisch und inhaltlich zu eigen, was insbesondere die Methoden der Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich bzw. Ersatz in Baden-Württemberg betrifft; diese Erwägungen genügen den Anforderungen an die Sicherstellung eines funktionalen Zusammenhangs zwischen Beeinträchtigung und Kompensation sowie dem Ziel der Eingriffsregelung, eine ausgeglichene ökologische Gesamtbilanz zu gewährleisten.

Welche Maßnahme zur Kompensation der planänderungsbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft festzusetzen ist, ist in Kap. 7.2.2 der Planänderungsunterlage Teil I, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Tab. 30 und in den Maßnahmenblättern (vgl. Planänderungsunterlage Teil I, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anhang 02) dargestellt. Die Maßnahmen wirken teilweise multifunktional. Zur Kompensation des über die Maßnahme V22 (Maßnahmenkomplex Wiederherstellung) hinausgehenden Bedarfs für die durch die Planänderungen zusätzliche Beanspruchung der Biotoptypen und für die Versiegelung werden Ersatzmaßnahmen im selben Naturraum umgesetzt, durch die die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichwertiger Weise hergestellt werden. Zur Kompensation für die Beanspruchung der Biotoptypen und für die Versiegelung sind gemäß Bilanzierung insgesamt 682.088 Ökopunkte nach ÖKVO zu kompensieren (vgl. Planänderungsunterlage Teil I Kap. 6.2.13). Die Eingriffe in den Naturhaushalt werden durch Ökokonten (Maßnahme E27, Weinbergmauersanierung, Landkreis Enzkreis und Maßnahme E33, Stilllegung und Extensivierung von Ackerflächen, Landkreis Heilbronn) vollständig kompensiert.

Nach Überprüfung der quantitativen Gegenüberstellung der Ersatzmaßnahmen in den Maßnahmenblättern (vgl. Planänderungsunterlage Teil I, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anhang 02) und der tabellarischen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (vgl. Planänderungsunterlage Teil I, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anhang 01) ist für die Planfeststellungsbehörde plausibel dargelegt, dass die vorgesehenen Maßnahmen für die Planänderungen hinsichtlich der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einen vollständigen Ausgleich oder Ersatz der mit dem Vorhaben verursachten Eingriffe gewährleisten.

In seiner Stellungnahme fordert der Neckar-Odenwald-Kreis (Akten-Nr.: 700008), am Abspulplatz A-E2-52-001-V3 in Oberwittstadt sämtliche naturschutzfachlich wertvollen Gehölze, die an die Baustelle einschließlich der Zuwegungen angrenzen, wirksam vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen. Sollte ein Rückschnitt der Obstbäume erforderlich sein, sei dieser vorrangig außerhalb der Vegetationsperiode, im Zeitraum von Oktober bis Februar, durchzuführen. Könnte dies nicht gewährleistet werden, sei durch die ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass sich zum Zeitpunkt der Maßnahme keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Brutvögeln in den Bäumen befinden. Der Vorhabenträger (ERW-ID: 0260000424) sagt dies zu (siehe Kap. A.V.1 dieser Entscheidung).

B.III.2.5.3 Agrarstrukturelle Belange

Die Planänderung II hält zudem das Rücksichtnahmegebot zugunsten der Landwirtschaft gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ein. Die durch die Kompensation der entstehenden Eingriffe beanspruchten Flächen werden nicht der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, sondern durch Ökokonten ausgeglichen.

B.III.2.5.4 Naturschutzrechtliche Abwägung

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die erheblichen Beeinträchtigungen können, wie zuvor aufgezeigt, vermieden oder kompensiert werden.

B.III.2.6 Bodenschutzrecht

Ferner sind auch schädliche Bodenveränderungen i. S. d. § 3 Abs. 2 BBodSchG ausgeschlossen. Auch sonstige Belange des Bodenschutzes stehen den Änderungen nicht entgegen.

Die Maßnahmen des Bodenschutzkonzepts werden auf die zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen ausgeweitet. Zudem werden die planerischen Darstellungen der Abspulplätze und Zufahrten in den Bodenschutzplänen angepasst. Die Verminderungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen des Ausgangsbeschlusses, des Landschaftspflegerischen Begleitplans sowie des Bodenschutzkonzepts stellen weiterhin sicher, dass schädliche Bodenveränderungen ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde weder die Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen i. S. d. BBodSchG begründet, noch stehen sonstige Belange des Bodenschutzes entgegen.

B.III.2.7 Anforderungen des Wasserrechts - Grundwasser

Die Planänderung II ist mit den Bewirtschaftungszielen der Grundwasserkörper nach § 47 Abs. 1 WHG vereinbar (vgl. Kap. B.IV.3.10.5 des Ausgangsbeschlusses).

Der mengenmäßige und chemische Grundwasserzustand ist gemäß §§ 4, 7 GrwV als gut einzustufen, weil die Bewirtschaftungsziele gem. § 47 WHG eingehalten werden (vgl. Kap. B.IV.3.10.5 des Ausgangsbeschlusses).

In Bezug auf das Grundwasser ist gemessen hieran ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele des § 47 Abs. 1 WHG ausgeschlossen. Mit Blick auf die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann eine Verschlechterung ausgeschlossen werden.

B.III.2.7.1 Verschlechterungsverbot (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG)

Das Verschlechterungsverbot ist nicht ausgelöst. Zu seinen Anforderungen wird auf Kap. B.IV.3.10.5.1 des Ausgangsbeschlusses verwiesen. Tangiert werden von der Planänderung II und gemäß Planunterlage zum Ausgangsbeschluss L06 - Hydrologie, Bericht, Kap. 2.7 - 2.14 folgende vier Grundwasserkörper:

1. Muschelkalkplatten – Umpfer und Brehmbachquellen (09.01.50),
2. Muschelkalkplatten – Bauland – Jagstmündung (09.06.48),
3. Muschelkalkplatten – Bauland – Jagsttal (09.05.48),
4. Hohenloher Ebene – Kochermündung (08.16.47).

Der mengenmäßige Zustand aller o. g. GWK wurde im Wasserkörpersteckbrief für den 3. BWZ mit „gut“ bewertet (vgl. Kap. B.IV.3.10.5.1 des Ausgangsbeschlusses). Das nutzbare Dargebot in den GWK wird gemäß Planunterlage zum Ausgangsbeschluss Teil L06.1 - Hydrogeologie, Bericht, Kap. 3 durch aktuell genehmigte Entnahmen nicht unzulässig verringert.

Für drei der o. g. GWK wird der chemische Zustand gemäß 3. BWZ als „gut“ bewertet. Lediglich der chemische Zustand des GWK Hohenloher Ebene – Kochermündung (08.16.47) wurde als „schlecht“ bewertet, da die UQN für Nitrat überschritten wurde. Für einzelne Messstellen zeigen sich signifikante Trends hinsichtlich der Nitratkonzentration. Dies gilt aber nicht flächendeckend für den gesamten Grundwasserkörper.

Signifikante Trends für die betroffenen GWK liegen für die prioritär gefährlichen Stoffe nicht vor (vgl. Planunterlage zum Ausgangsbeschluss Teil J - WRRL, Bericht, Tab. 44).

B.III.2.7.2 Mengenmäßiger Zustand

Von einer vorhabenbedingten Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands der vier durch die Planänderung II betroffenen GWK ist nicht auszugehen.

Im Hinblick auf die temporäre Inanspruchnahme von Flächen durch im Rahmen der Planänderung II vergrößerte Zuwegungen und Abspulplätze, einen zusätzlichen Abspulplatz samt Zuwegung sowie die Schotterung von Abspulstreifen - auch mit vorhergehendem Oberbodenabtrag - ist eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands für die GWK nicht zu erwarten. Denn die o. g. temporären Flächeninanspruchnahmen haben keine nachhaltige Wirkung auf die Grundwasserneubildung, da die Dauer auf einige Tage bis wenige Wochen beschränkt ist. Außerdem liegen die Erweiterungen der Abspulplätze und Zufahrten, der zusätzliche Abspulplatz samt Zufahrt sowie die zu schotternden Abspulstreifen in gering durchlässigen und damit hydraulisch hemmenden Bereichen der Erfurt-Formation. Deshalb erfolgt hier keine Verringerung der naturgegeben schon gehemmten Niederschlagsversickerung.

Das während der Bauphase auf diesen Flächen anfallende Wasser wird auf den umgebenden Flächen versickert und bleibt somit dem Wasserhaushalt des GWK erhalten (vgl. Planunterlage zum Ausgangsbeschluss Teil L06.3 - Wasserhaltung, Bericht, Kap. 2.1).

B.III.2.7.3 Chemischer Zustand

Hinsichtlich der vorübergehenden Inanspruchnahme von zusätzlichen Flächen durch die Planänderung II ist eine Verschlechterung des chemischen Zustands für die vier GWK nicht zu erwarten.

Es handelt sich um unbelastetes Niederschlagswasser, das unter oder am Rand der vorübergehend befestigten Flächen durch die belebte Bodenzone versickert.

Für den Fall einer Havarie ist ein Havarieplan vorzuhalten. Werden durch Unfälle oder unsachgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen selbige freigesetzt, werden angemessene Maßnahmen zur Beseitigung der ggf. entstehenden Bodenkontaminationen

eingeleitet (vgl. Kap. B.IV.3.10.5.3 des Ausgangsbeschlusses). Aufgrund des temporären und geringfügigen Entfernens der schützenden Deckschichten ergibt sich für das Grundwasser bauzeitlich kein größeres Risiko eines Stoffeintrags insbesondere im Zusammenhang mit den vorgesehenen Schutzmaßnahmen (vgl. Planunterlage zum Ausgangsbeschluss Teil L06.1 - Hydrogeologie, Bericht, Kap. 4.4 und Tab. 87). Außerdem hat der Vorhabenträger zugesagt (vgl. Kap. A.VI.3 Nr. 4g) des Ausgangsbeschlusses), die nach den Planunterlagen vorgesehenen Eingriffe in den Baugrund bautechnisch so gering wie möglich zu halten und Grundwasser-Deckschichten nach Abschluss der Baumaßnahme unverzüglich wiederherzustellen, soweit dies tatsächlich möglich ist.

Eine Gefährdung des chemischen Zustandes durch erhöhte Schadstoffkonzentrationen und damit die Überschreitung der UQN nach Anlage 2 GrwV ist daher insgesamt nicht zu erwarten.

B.III.2.7.4 Prevent-and-Limit-Regel (§ 13 GrwV)

Die Anforderungen nach § 13 GrwV werden von der Planänderung II eingehalten, da Einträge von Schadstoffen nach Anlage 7 bzw. Anlage 8 GrwV vermieden oder entsprechend auf solche geringen Mengen begrenzt werden, sodass nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit ausgeschlossen sind.

B.III.2.7.5 Trendumkehrgebot (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG)

Durch die Planänderung II liegt kein Verstoß gegen das für Grundwasserkörper spezifische Trendumkehrgebot vorhandener Schadstoffkonzentrationen gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG vor (vgl. Planunterlage zum Ausgangsbeschluss Teil J - WRRL, Bericht, Kap. 9). Ebenfalls findet durch die Planänderung II kein signifikanter und dauerhafter Eintrag von Schadstoffen in die Umwelt statt. Es ist dadurch keine Verschlechterung des chemischen Zustands zu erwarten. Folglich steht das Vorhaben dem Trendumkehrgebot nicht entgegen.

B.III.2.7.6 Verbesserungsgebot (§ 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG)

Das Vorhaben steht auch dem Verbesserungsgebot nicht entgegen. Zu seinen Anforderungen wird auf das Kap. B.IV.3.10.5.5 des Ausgangsbeschlusses verwiesen.

Für die Grundwasserkörper Muschelkalkplatten – Bauland – Jagstmündung (09.06.48) und Muschelkalkplatten – Bauland – Jagsttal (09.05.48) sind im Rahmen der Planänderung II keine Maßnahmen gemäß LAWA-Maßnahmenkatalog vorgesehen, eine Bewertung hinsichtlich der Gefährdung der Maßnahmen durch das Vorhaben entfällt daher.

Für die zwei restlichen von der Planänderung II betroffenen GWK Muschelkalkplatten-Umpfer und Brehmbachquellen (09.01.50) sowie Hohenloher Ebene - Kochermündung (08.16.47) werden im Rahmen des 3. BWZ acht identische Maßnahmen vorgesehen. Durch die Planänderung II werden diese Maßnahmen in ihrer Umsetzung nicht beeinträchtigt (vgl. Planunterlagen zum Ausgangsbeschluss Teil J - WRRL, Bericht, Tab. 50).

B.III.2.7.7 Angaben in Stellungnahmen zu sonstigen wasserrechtlichen Anforderungen

Der Neckar-Odenwald-Kreis, Grundwasser (Akten-Nr.: 700008, ERW-ID: 0260000425) gibt an, durch die Planänderung II erfolge keine neue Betroffenheit von dortigen WSG. Es würden somit keine geänderten Auswirkungen im Vergleich zum bereits genehmigten Planfeststellungsbeschluss auf dortige WSG sowie allgemein auf das Schutzgut Grundwasser erwartet. Die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses gelten unverändert. Der Vorhabenträger und die Planfeststellungsbehörde nehmen dies zur Kenntnis.

B.III.2.8 Zu beachtende Ziele der Raumordnung - Regionalplanung

Die Planänderungen stehen mit den strikten Anforderungen des Raumordnungsrechts im Einklang.

Soweit die Übereinstimmung mit zu beachtenden Zielen der Raumordnung auf Ebene des Ausgangsbeschlusses abschließend beurteilt wurde, ist eine weitere Prüfung der Konformität nicht notwendig. Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung, für die gem. § 4 Abs. 1 S. 1 ROG eine Beachtungspflicht besteht, vereinbar. Soweit sich durch die Planänderungen keine neuen Betroffenheiten ergeben, wird auf den Ausgangsbeschluss verwiesen. Das Regierungspräsidium Stuttgart (Akten-Nr.: 700007, ERW-ID: 0260000362) verweist in seiner Stellungnahme auf die Abstimmung mit dem Verband Region Heilbronn-Franken. Diese äußern (Akten-Nr.: 700011, ERW-ID: 0260000593) keine Bedenken gegen die Planänderungen, da aufgrund der geringen Flächengröße die Ziele der Raumordnung nicht beeinträchtigt seien. Der Verband Region Rhein-Neckar (Akten-Nr.: 700013, ERW-ID: 0260000658) sieht keine regionalplanerischen Belange durch die Planänderungen berührt.

Die Ziele der Regionalplanung stehen den Planänderungen nicht entgegen. Für nähere Ausführungen zur Auflistung der Ziele und der Konformitätsbewertung wird auf Kapitel B.IV.3.11.2.2 des Ausgangsbeschlusses verwiesen.

Mit den Planänderungen sollen vorgesehene Abspulplätze und dazugehörige Schwerlastzufahrten erweitert werden. Es handelt sich hierbei um eine temporäre Flächeninanspruchnahme mit anschließendem Rückbau und Rekultivierung. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar 2014 befinden sich die vorgesehenen Maßnahmen im Trassen-Bereich km 40+800. Dieser Bereich ist als Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, ausgewiesen.

Gemäß dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar 2014, am 26.09.2014 genehmigt und seit dem 15.12.2014 verbindlich, gelten durch die Planänderungen folgende Zielvorgaben berührt:

2.1.1 Z Die Regionalen Grünzüge dienen als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Die Regionalen Grünzüge sind in der Raumnutzungskarte als Vorranggebiete festgelegt.

2.1.3 Z In den Regionalen Grünzügen [...] darf in der Regel nicht gesiedelt werden. In den Grünzügen sind technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte

Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. [...]

2.2.1.2 Z: In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege haben die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Sie dienen der Erhaltung und Entwicklung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten mit dem Ziel der Sicherung der Biodiversität. Die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind in der Raumnutzungskarte festgelegt.

Der großflächig ausgewiesene regionale Grünzug der Region Rhein-Neckar überlagert sich bei Trassen-km 40+800 mit den Planänderungen. Aufgrund der gegenüber der vorherigen Planung nur geringfügigen Flächenmehranspruchnahme entlang bereits bestehender bzw. vorgesehener Wege und dem anschließendem Rückbau besteht keine Raumbedeutsamkeit der vorliegenden Maßnahmen und keine Betroffenheit raumordnerischer Belange. Die Funktion des regionalen Grünzugs wird nicht dauerhaft beeinträchtigt. Zu dieser Einschätzung kommt das Regierungspräsidium Karlsruhe (Akten-Nr.: 700006, ERW-ID: 0260000354) in seiner Funktion als höhere Raumordnungsbehörde. Der Verband Region Rhein-Neckar (Akten-Nr.: 700013, ERW-ID: 0260000658) sieht keine regionalplanerischen Belange durch die Planänderungen berührt.

B.III.2.9 Forstwirtschaft

Die Planänderung II ist mit den zwingenden Vorgaben des Waldrechts vereinbar.

Es wird keine dauerhafte Waldumwandlung ausgelöst (vgl. Planänderungsunterlage Teil K03, Kap. 2.1).

Der Vorhabenträger hat dargestellt, dass die Planänderungen für die Verbreiterung der Zuwegung eine zusätzliche, befristete Inanspruchnahme von 373 m² Wald im Sinne von § 11 LWaldG Baden-Württemberg erfordert (vgl. Planänderungsunterlage Teil L09, Forstwirtschaft - Kap. 6). Damit erhöht sich die befristete Waldumwandlungsfläche gem. § 11 LWaldG BW gegenüber dem Ausgangsbeschluss auf 899 m².

Das RP Freiburg als höhere Forstbehörde weist in seiner Stellungnahme (Akten-Nr.: 700009, ERW-ID: 0260000540) auf die weiterhin geltenden Nebenbestimmungen (vgl. Kap. A.V.5 des Ausgangsbeschlusses) hin, was von der Planfeststellungsbehörde bestätigt wird.

Durch die vollständige Rekultivierung wird der temporäre Eingriff, einschließlich der damit verbundenen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes, vollständig zeitversetzt ausgeglichen bzw. kompensiert. Somit sind forstrechtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die befristete Waldumwandlung von insgesamt 373 m² zu erwarten, was auch die höhere Forstbehörde in ihrer Stellungnahme feststellt.

Dieser Planfeststellungsbeschluss ersetzt die befristete Waldumwandelungsgenehmigung nach § 11 LWaldG BW. Die vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen zur befristeten Waldinanspruchnahme werden aus Sicht der Planfeststellungsbehörde als ausreichend angesehen. Nach Ablauf der im Ausgangsbeschluss (vgl. Kap. A.V.5) genannten Befristung erlischt die gestattete Waldumwandlung gemäß § 9 LWaldG BW.

B.III.2.10 Denkmalschutzrecht

Das Vorhaben ist mit den zwingenden Vorgaben des Denkmalschutzrechts vereinbar.

Dieser Planfeststellungsbeschluss ersetzt die erforderlichen denkmalschutzrechtlichen Zustimmungen nach § 7 Abs. 3 DSchG BW. Diese Zustimmungen der Denkmalschutzbehörde treten an die Stelle notwendiger denkmalschutzrechtlicher Genehmigungen, da für das Erdkabelvorhaben die Planfeststellung mit Genehmigungswirkung gesetzlich vorgeschrieben ist (§§ 18 ff. NABEG, § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 und S. 2 VwVfG). Zu den weiteren Details der Zusammenhänge wird auf Kap. B.IV.3.13 des Ausgangsbeschlusses verwiesen.

B.III.2.10.1 Zerstörung / Beseitigung von Kulturdenkmalen

Zumindest eine denkmalschutzrechtliche Genehmigungen ist notwendig. Aus archäologischer Sicht ist der Genehmigungsvorbehalt nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 DSchG BW über den Umfang des Ausgangsbeschlusses hinaus in voraussichtlich einem Fall verwirklicht.

Zu den Voraussetzungen und Definitionen dieser Vorschriften wird auf den Ausgangsbeschluss, Kap. B.IV.3.13, verwiesen.

Es droht durch die Planänderung II die Beeinträchtigung oder Zerstörung archäologischer Denkmalsubstanz wegen der dafür notwendigen (gegenüber dem Ausgangsbeschluss neuen) Oberbodenabträge, Ausgrabungen, Bergung und die abschließende Rekultivierung, insbesondere mittels Tiefenlockerung in folgendem Fall:

1. wegen randlicher, direkter Betroffenheit durch den Abspulplatz (A-E2-54-003-V3) Vorgeschichte, Siedlung, Kapellenäcker 8, Oedheim, "Hard" (KD-Nr. 24, Obj.ID 114, ADAB-ID 111582743_0, Vorhabenträgerbezeichnung: OED41, KD § 2 DSchG).
2. Abspulplatz (A-E2-53-002-V3) auf bereits betroffener gutachterlicher Vermutungsfläche (178, ArchaeoConnect) westlich von Dippach, Gemeinde Möckmühl, wegen weiterer direkter Betroffenheit über den Ausgangsbeschluss hinaus.

Bei den folgenden archäologischen Denkmalen/Verdachten liegt keine unmittelbare Betroffenheit vor. Für folgende Areale empfiehlt das LAD (Akten-Nr.: 700007, ERW-ID: 0260000717) über diejenigen des Ausgangsbeschlusses hinaus vorab baubegleitende Untersuchungen:

1. A-E2-53-002-V3, Obj.ID 120, Flurst. 593/1, 594, 5955;
2. A-E2-52-001-V3, Obj.ID 131, Flurst. 1195/7, 1208, 1222; 1223;
3. A-E2-51-003-V3, Obj.ID: 133, Flurst. 6220, 6222/1, 9640, 6166, 6165, 9643,9644; 9645, 5745, 5757, 9660, 9661, 5491, 4640, 4649.

Ein ausreichender zeitlicher Vorlauf wäre dann mit dem LAD abzustimmen.

Sollten sie im Zuge der Bauarbeiten betroffen sein, gelten die Regelungen des Ausgangsbeschlusses. Zudem wird auf die Hinweise zum Denkmalschutz im Kap. A.VIII.2 des Ausgangsbeschlusses verwiesen.

B.III.2.10.1.1 Ermessen

Das in § 7 Abs. 1 DSchG BW eingeräumte pflichtgemäße Ermessen ist unter Berücksichtigung der Möglichkeit, die Entscheidung mit Auflagen oder Bedingungen verknüpfen zu können (§ 7 Abs. 2 S. 1 DSchG BW), entsprechend dem Zweck der Ermächtigung entsprechend unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen (§ 40 VwVfG) ausgeübt worden. Die Erwägungen in Kap. B.IV.3.13.3.1 des Ausgangsbeschlusses gelten hier in gleicher Weise.

B.III.2.10.1.1.1 Schutzvorkehrungen

Die durch die Planunterlagen des Ausgangsbeschlusses und den Ausgangsbeschluss selbst in Kap. A.V.9 vorgesehenen Schutzvorkehrungen sind i. Ü. auf diese Konstellationen ausgedehnt.

B.III.2.10.1.1.2 Archäologische Baubegleitung mit Erlass des Planfeststellungsbeschlusses

Im Rahmen des Ermessens ist dementsprechend speziell die archäologische Untersuchung in Kap. A.IV.2 dieser Entscheidung vorgesehen, wie es das LAD (Akten-Nr.: 700007, ERW-ID: 0260000717) ebenfalls in seiner Stellungnahme vorsieht.

Die weiteren vorgetragenen Aspekte archäologischer Sicht sind bereits mit dem Ausgangsbeschluss und deshalb erledigt, weil diese Entscheidung die zutreffenden Nebenbestimmungen und Zusagen des Ausgangsbeschlusses auf die die Maßnahmen zur Planänderung II überträgt.

B.III.2.11 Straßen und Wege, Straßenverkehr

Das Vorhaben ist mit den strikten Vorgaben des Straßenrechts vereinbar. Es sind lediglich Kreis- und Gemeindestraßen durch die Planänderung II betroffen.

B.III.2.11.1 Kreis- und Gemeindestraßen/-wege

Dieser Planfeststellungsbeschluss ersetzt dem Grunde nach die im Tenor (vgl. Kap. A.VII.3 dieser Entscheidung) aufgelisteten (ggf. angepassten Bestands-) Sondernutzungserlaubnisse nach § 16 StrG BW für die Zeit der Errichtung der Stromtrasse an Kreis- und Gemeindestraßen.

Nach § 16 StrG BW bedarf die Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis. Die Erteilung der Erlaubnis nach Absatz 1 steht in pflichtgemäßem Ermessen (§ 16 Abs. 2 S. 1 StrG BW); vgl. zu den konkreten Anforderungen Kap. B.IV.3.15.1.2 des Ausgangsbeschlusses. Zwar bestehen für die drei Bestandszuwegungen bereits mit dem Ausgangsbeschluss dem Grunde nach Sondernutzungserlaubnisse; abgesehen von der Zuwegung in Oedheim. Doch erfassen diese vom räumlichen Geltungsbereich nicht die weiteren Verbreiterungen dieser Planänderungen.

Sondernutzungen im Sinne von § 16 Abs. 1 StrG BW sind daher auf Kreis- und Gemeindestraßen die Errichtung temporärer Sonderabfahrten (§ 18 Abs. 1 StrG BW) und Fahrbahnverbreiterungen oder sonstige Ausbaumaßnahmen und das Entfernen von hindernden Verkehrszeichen (Teil der Straße, § 2 Abs. 2 Nr. 3 StrG BW) sowie das vorübergehende Abstellen / Ablegen von Gegenständen auf dem Straßenkörper (z. B. Abspulfahrzeuge mit Stützen usw.). In der Regel werden die Zufahrtstraßen ausgebaut, z. T. neu gebaut.

Ausschließlich planänderungsbedingte Sondernutzungen im Sinne von § 16 Abs. 1 StrG BW finden an den folgenden Kreisstraßen durch das temporäre Abstellen des Abspulfahrzeugs auf einem Fahrstreifen sowie das Errichten temporärer Verbreiterungen und temporäres Einrichten von Sonderab-/zufahrten statt (§ 18 Abs. 1 StrG BW). Auch hier werden i. d. R. Zufahrtstraßen ausgebaut und mit Wendemöglichkeit versehen:

Tab. 7: Sondernutzung Kreisstraße

Zuwegungsanbau und Straßenbezeichnung	Kilometrierungsangabe
A-E2-54-003-V3 Zuwegungsanbau an K2001	Trassen-km 77+600
A-E2-51-003-V3 Zuwegungsanbau an K2837	Trassen-km 32+700 bis km 31+600
A-E2-52-001-V3 Zuwegungsanbau an K3966	Trassen-km 41+100 bis km 40+750

Die Sondernutzungen im Sinne von § 16 Abs. 1 StrG BW liegen bei den folgenden Gemeindestraßenüber den Ausgangsbeschluss hinaus in zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen, d. h. in (weiteren) Ausbau- und Verbreiterungsmaßnahmen der Wirtschaftswegs sowie in sonstigen Sondernutzungen:

Tab. 8: Auflistung der Sondernutzungen Gemeindestraßen und sonstigen Wegen

Straßenbezeichnung des Vorhabenträgers	Kilometrierungsangabe
A-E2-54-003-V3 auf Gemeindestraße bei Oedheim	Trassen-km 77+600
A-E2-53-002-V3 auf Gemeindestraße parallel zur Autobahn A81 bei Möckmühl	Trassen-km 58+400
A-E2-52-001-V3 auf Gemeindestraße bei Ravenstein	Trassen-km 40+800
A-E2-51-003-V3 auf Gemeindestraße bei Boxberg	Trassen-km 31+550

Das Ermessen hat die Planfeststellungsbehörde pflichtgemäß entsprechend dem Zweck der Ermächtigung und im Rahmen der gesetzlichen Grenzen ausgeübt (§ 40 VwVfG). Danach können die vorgenannten Sondernutzungen zugelassen werden. Die Ermessenserwägungen für die weiteren technisch unabweisbaren Kreis- und Gemeindestraßen-Ausbaumaßnahmen an den drei bereits zugelassenen Abspulstandorten und für den Abspulstandort inklusive Anbaus an die K2001 sind dieselben wie für die straßenrechtlichen Maßnahmen in Kap. B.IV.3.15.1.2 des Ausgangsbeschlusses auf die verwiesen wird.

Die weiteren vorgetragenen Aspekte zu den Straßen sind bereits mit dem Ausgangsbeschluss und deshalb erledigt, weil diese Entscheidung die zutreffenden Nebenbestimmungen und Zusagen des Ausgangsbeschlusses auf die die Maßnahmen zur Planänderung II überträgt.

B.III.2.11.2 Straßenverkehr

Straßenverkehrsrechtliche Regelungen unterliegen nicht dem Planfeststellungsvorbehalt. Es wird auf die Ausführungen in Kap. A.VIII.3 und Kap. B.IV.15.4.1 des Ausgangsbeschlusses verwiesen, die auch hier zutreffen.

Auf die Bitte des Main-Tauber-Kreises (Akten-Nr.: 700005) sagt der Vorhabenträger die rechtzeitige Kontaktaufnahme (zwei Wochen zuvor) mit Blick auf die Straßenbenutzungen zu (ERW-ID: 0260000350).

B.III.3 Abwägung

Die Planfeststellungsbehörde gelangt in ihrer Abwägung nach Prüfung der berührten Belange innerhalb des durch die zwingenden rechtlichen Vorgaben gezogenen Rahmens zu dem Ergebnis, dass die vorgesehenen Planänderungen keine wesentlichen zusätzlichen oder andersartigen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen gegenüber dem Ausgangsbeschluss auslösen.

Der Abwägungsvorgang wird durch die Änderungen nicht in substantieller Weise berührt. Das Abwägungsergebnis bleibt im Kern unverändert. Sämtliche abwägungserheblichen Gesichtspunkte, insbesondere die Umweltauswirkungen, wurden berücksichtigt und entsprechend ihrem Gewicht gewürdigt. Die ursprüngliche planerische Ausgewogenheit bleibt gewahrt. Dies gilt auch deshalb, weil die technischen und umweltfachlichen Maßnahmen des Ausgangsbeschlusses, soweit erforderlich, im Wesentlichen lediglich auf die von den Änderungen betroffenen Flächen erstreckt werden.

Etwa verbleibende geringfügige Beeinträchtigungen sind von so geringer Intensität und Bedeutung, dass sie die mit den Planänderungen verfolgten gewichtigen Gemeinwohlbelange nicht einmal ansatzweise in Frage stellen könnten. Das gilt insbesondere für den neuen Abspulplatz, der sich im Wesentlichen auf der Kreisstraße befindet. Der Platz, die Zuwegung und die Abspulstrecke sind auch deshalb von geringem Gewicht, weil es sich dabei um rein temporäre Maßnahmen handelt, die vollständig zurückgebaut werden. Die gegenüberstehenden Gemeinwohlbelange, die der Planänderung zugrunde liegen, sind im überragenden öffentlichen Interesse am beschleunigten Ausbau der Stromleitungsinfrastruktur und als vorrangiger Belang gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG in der Schutzgüterabwägung zu berücksichtigen.

Die verbleibenden Auswirkungen werden i. Ü. durch die vorgesehenen Maßnahmen hinreichend ausgeglichen.

B.III.3.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Planänderungen im Abschnitt E2 sind hinsichtlich der Abwägung mit Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Es besteht kein Anlass zur Annahme, dass der Abwägungsvorgang und das Ergebnis der Abwägung berührt werden, wie im Folgenden näher dargestellt wird.

B.III.3.1.1 Natura 2000-Gebietsschutz

Die Planänderungen im Abschnitt E2 stehen im Einklang mit den zwingend zu beachtenden Vorgaben des Natura 2000-Gebietsschutzes.

Die hinter den zwingenden Vorgaben des Natura 2000-Gebietsschutzes stehenden öffentlichen Belange gehen vollständig in der Natura 2000-Vorprüfung auf. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Kap. B.III.2.2 dieser Entscheidung verwiesen.

B.III.3.1.2 Artenschutz

Die Planänderungen im Abschnitt E2 stehen im Einklang mit den zwingend zu beachtenden Vorgaben des Artenschutzes.

Die hinter den zwingenden Vorgaben des besonderen Artenschutzes stehenden öffentlichen Belange gehen vollständig in den Vorgaben der Eingriffsregelung auf, wie gerade auch die Regelung des § 44 Abs. 5 S. 1 und 5 BNatSchG zeigt. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Kap. B.III.2.3 dieser Entscheidung verwiesen.

B.III.3.1.3 Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Für die Planänderungen im Abschnitt E2 besteht keine Notwendigkeit für Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen von Erklärungen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß §§ 23-29 BNatSchG.

B.III.3.1.4 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Hinsichtlich der Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG sieht die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ein der Abwägung nachgelagertes, eigenes Folgenbewältigungsinstrument vor. Wird dieses befolgt, wie das hier der Fall ist (vgl. Kap. B.III.2.5 dieser Entscheidung), ist zugleich dem Abwägungsgebot Genüge getan.

B.III.3.2 Bodenschutz

Die Planänderung II steht auch im Einklang mit den Belange des Bodenschutzes.

Die zusätzlich durch die Planänderungen in Anspruch genommene Fläche für die Abspulflächen, deren Zuwegungen und die geschotterten Abspulstreifen sowie der neue Abspulplatz bei Trassen-km 77+600 wird lediglich temporär genutzt. Die Eingriffe werden nach den Bauarbeiten zurückgebaut, die betroffenen Flächen werden wiederhergestellt. Daran schließt sich in der Regel eine Rekultivierung der in Anspruch genommenen Flächen an, so dass die ursprüngliche Flächennutzung wiederhergestellt wird.

Es ergeben sich auch aus den Vorgaben des Bodenschutzrechts keine Genehmigungshindernisse für die Planänderungen. Die Modifizierung der Abspulplätze sowie der Zuwegungen führen zu keiner Veränderung der bodenschutzrechtlichen Beurteilung. Sie sind wegen ihrer Geringfügigkeit weder bodenschutzfachlich noch baupraktisch bzw. -logistisch bedeutsam.

Die Abwägung des Bodenschutzes im Ausgangsbeschluss wird durch die gegenständliche Planänderungen nicht berührt, d. h. der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis bleiben hierdurch nach Struktur und Inhalt unverändert.

Aus Sicht des Regierungspräsidiums Stuttgart (Akten-Nr.: 700007, ERW-ID: 0260000364) bestehen keine Bedenken bezüglich des Bodenschutzes. Seitens des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis (Akten-Nr.: 700005, ERW-ID: 0260000352) bestehen bezüglich Bodenschutz, Altlasten und Abfallrecht keine Bedenken.

Auch von Seiten des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis (Akten-Nr.: 700008, ERW-ID: 0260000427) bestehen keine Einwände. Sofern das Landratsamt allgemein darauf hinweist, dass die Mehrbeanspruchung des Bodens zu berücksichtigen und die entsprechenden Maßnahmen von der Bodenkundlichen Baubegleitung zu dokumentieren sei, verweist die Planfeststellungsbehörde auf den Ausgangsbeschluss sowie Planänderungsunterlage Teil I, LBP- Bericht und Teil L 02 Bodenschutz. Der Vorhabenträger bestätigt des Weiteren, dass die Bodenkundliche Baubegleitung die Maßnahmen zum Bodenschutz überwacht und während der Bauausführung ggf. konkrete Maßnahmen und deren Notwendigkeit mit den Ausführenden ab.

Ein Einwender (Akten-Nr.: 700002, ERW-ID: 0260000274) merkt an, dass die Erde seines betroffenen Flurstücks derzeit in etwa einem Kilometer Entfernung gelagert wird. Der Einwender stellt die Frage, wie sichergestellt wird, dass diese gelagerte Erde anschließend wieder dem richtigen Flurstück zugeordnet und ausgebracht wird. Der Vorhabenträger erwidert, dass die Bodenkundliche Baubegleitung die einwandfreie Zuordnung prüft und sicher stellt. Hierzu sagt der Vorhabenträger zu, neue wetterfeste Schilder anzuhängen und im Haufwerksverzeichnis ein Lageplan und eine Fotodokumentation anzulegen (vgl. Kap. A.V.2 dieser Entscheidung). Dies solle sicher stellen, dass der Bodenaushub fachgerecht und standortbezogen wiedereingebracht wird. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind die genannten Maßnahmen ausreichend.

B.III.3.3 Gewässerschutz

B.III.3.3.1 Technisch abgegrenztes WSG

Der geänderte Abspulplatz und die geänderte Zuwegung bei Trassen-km 31+550 liegen vollständig im technisch abgegrenzten WSG Uiffingen. Laut ausführlicher Begründung des Vorhabenträgers ist unter Berücksichtigung der Schutzbestimmungen und der Nebenbestimmungen (vgl. Kap. A.V.8 der Ausgangsbeschlusses) keine Grundwasserbeeinträchtigung und damit keine Beeinträchtigung des technisch ausgewiesenen WSG Uiffingen zu besorgen.

Das Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Akten-Nr.: 700012, ERW-ID: 0260000596) weist auf die Lage der Planflächen 51-003a bis 51-003l bei Trassen-km 31-550 in der Schutzzone IIIA des fachtechnisch abgegrenzten WSG "Uiffingen" hin. Bei dem dort genutzten Grundwasserleiter handle es sich um einen Karst- / Klufftgrundwasserleiter, wo bei Fehlen von Deckschichten infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit das Grundwasser erreichen könne. Somit könne die Fließzeit bis zur Fassung deutlich weniger als 50 Tage betragen. Der Vorhabenträger nimmt diese Aussagen zur Kenntnis. Die Planfeststellungsbehörde sieht hier keinen Regelungsbedarf, da die Deckschichten in den gegenständlichen Bereichen der Planänderung II nicht gänzlich, sondern nur 40 cm bis 60 cm tief, kleinflächig und vorübergehend entfernt werden. Die gering durchlässigen und damit hydraulisch hemmenden Deckschichten reichen in Tiefen von 1,35 m bis 2,2 m. Auch in der Reststärke nach der o. g. vorübergehenden Verringerung hemmen diese Deckschichten die Infiltration in Richtung Grundwasser ausreichend, um das darunter befindliche Grundwasser wirksam zu schützen.

B.III.3.3.2 Stellungnahmen / Einwendungen von Trägern öffentlicher Belange zu sonstigen wasserrechtlichen Belangen

Der Neckar-Odenwald-Kreis, Abwasserbeseitigung (Akten-Nr.: 700008, ERW-ID: 0260000426) stellt fest, dass Erdkabel ordnungsgemäß zu entwässern seien. Schließlich fordert der Neckar-Odenwald-Kreis, dass wegen potentieller Kreuzungen von Abwasseranlagen die betroffenen Kommunen zu kontaktieren seien, dass Abwasseranlagen dicht gegen Austritt von Abwasser und Eindringen von Grundwasser herzustellen seien, und dass Störungen zu beheben und dem Neckar-Odenwald-Kreis zu melden seien. Der Vorhabenträger erwidert hierzu, dass die Lage der Erdkabel und die bauzeitliche Entwässerung des Kabelgrabens nicht Gegenstand der Planänderung II seien. Im Rahmen der baulichen Ausführung der Planänderung II würden ferner keine ursprünglich geplanten Abwasseranlagen tangiert. Im Übrigen werde der Hinweis im betreffenden Baulos 10 berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Argumentation an.

Das Landratsamt des Main-Tauber-Kreises, Sachgebiet Wasser (Akten-Nr.: 700005, ERW-ID: 0260000352) hatte keine Bedenken gegen die Maßnahmen im Rahmen der Planänderung II.

B.III.3.4 Raumordnerische Belange

Soweit die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung, für die keine Beachtungspflicht besteht, sondern nur das Erfordernis der Berücksichtigung, sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung auf Ebene des Ausgangsbeschlusses abschließend beurteilt wurde, ist eine weitere Prüfung der Konformität nicht erforderlich. Die Planänderungen sind mit den Zielen der Raumordnung, für die keine Beachtungspflicht besteht, sondern nur das Erfordernis der Berücksichtigung, sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die wie hier der Planfeststellung bedürfen, in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG). Zu berücksichtigen sind zudem die Ziele der Raumordnung, für die nach § 18 Abs. 4 S. 3 bis 5 NABEG keine Beachtens-, sondern nur eine Berücksichtigungspflicht besteht. Soweit sich durch die Planänderungen keine neuen Betroffenheiten ergeben wird auf den Ausgangsbeschluss verwiesen.

Die Ziele der Teilfortschreibung Windenergie II des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 gelten als in Aufstellung befindlich gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG und wurden der Planfeststellungsbehörde mit Frist bis zum 02.04.2026 erneut nach § 9 Abs. 3 ROG zur Beteiligung gegeben. Die in Aufstellung befindlichen Ziele werden daher als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in der Abwägung berücksichtigt.

Das Regierungspräsidium Stuttgart (Akten-Nr.: 700007, ERW-ID: 0260000362, 0260000366) verweist in seiner Stellungnahme auf die Abstimmung mit dem Verband Region Heilbronn-Franken, da im Bereich der Planänderungen auch Planungen im Rahmen der aktuellen Teilfortschreibung Windenergie II des Regionalplans für die Region Heilbronn-Franken zur Festlegung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen bekannt seien. Der Vorhabenträger erwidert hierzu, dass von den genannten Vorranggebieten für Windkraftanlagen lediglich das TBB_25_II im Bereich der Planänderungen liege. Der Bereich des Vorranggebietes wurde bereits im Zuge der Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG als bestehender Windpark berücksichtigt. Bei bestehenden Windenergieanlagen seien die Einzelstandorte der Windräder bekannt, sodass mit entsprechenden bautechnischen Maßnahmen unter Beachtung von Abstandrestriktionen und nach Abstimmungen mit dem jeweiligen Betreiber eine Querung eines bestehenden Windenergieanlagenfeldes mit einem Erdkabel möglich sei und keine Auswirkungen zu erwarten seien.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die Konformität gegeben. Die Inanspruchnahme des in Aufstellung befindlichen Vorranggebietes beschränkt sich lediglich auf die temporär, bauzeitlich genutzte Zufahrt zum Abspulplatz, wodurch sich zusätzliche Flächeninanspruchnahmen nur auf die Randbereich der bereits bestehenden Straße beschränken. Der Verband Region Heilbronn-Franken (Akten-Nr.: 700011, ERW-ID: 0260000593) äußert keine Bedenken gegen die Planänderungen, da aufgrund der geringen Flächengröße die Ziele der Raumordnung nicht beeinträchtigt seien.

Mit der vorliegenden Planänderung II sollen vorgesehene Abspulplätze und dazugehörige Schwerlastzufahrten erweitert werden. Es handelt sich hierbei um eine temporäre Flächeninanspruchnahme mit anschließendem Rückbau und Rekultivierung. Im Einheitlichen

Regionalplan Rhein-Neckar 2014 befinden sich die vorgesehenen Maßnahmen im Bereich des Trassen-km 40+800. Dieser Bereich ist als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft festgelegt. Auf Kapitel B.IV.4.7.3.3 des Ausgangsbeschlusses wird verwiesen.

Der Verband Region Rhein-Neckar (Akten-Nr: 700013, ERW-ID: 0260000658) sieht keine regionalplanerischen Belange durch die Planänderungen berührt. Aufgrund der gegenüber der vorherigen Planung nur geringfügigen Flächenmehrinanspruchnahme entlang bereits bestehender bzw. vorgesehener Wege und dem anschließendem Rückbau besteht keine Raumbedeutsamkeit der vorliegenden Maßnahmen und keine Betroffenheit raumordnerischer Belange. Zu dieser Einschätzung kommt ebenfalls das Regierungspräsidium Karlsruhe (Akten-Nr: 700006, ERW-ID: 0260000354) in seiner Funktion als höhere Raumordnungsbehörde.

B.III.3.5 Eigentum

Der Belang des Eigentums ist in dieser Entscheidung zu der Planänderung II angemessen berücksichtigt worden. Die eigentumsrechtlichen Belange sind auch durch die Änderungsplanung berücksichtigt worden. Zwar kommt es durch das Vorhaben zur Inanspruchnahme von Eigentum, jedoch wird zur Umsetzung der beantragten Änderungen nur temporär auf privates Eigentum zurückgegriffen. Diese Inanspruchnahme privaten Eigentums ist gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, weil das Vorhaben nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und damit i. S. v. Art. 14 Abs. 3 GG dem Allgemeinwohl dient. Denn gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 NABEG ist die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes falls, aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahme hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Es ist auch nicht ersichtlich, dass einzelne Einwender durch das Vorhaben mit ihrem Grundeigentum in irgendeiner Form existenziell betroffen werden.

Ein Einwender (Akten-Nr: 700001, ERW-ID: 0260000273) erhebt "Widerspruch" gegen die Planänderungen wegen Betroffenheit eines seiner Flurstücke, da der Vorhabenträger noch keine Entschädigung für seine beiden gegenüberliegenden Flurstücke geleistet habe.

Der Vorhabenträger bedankt sich für den Hinweis der ausstehenden Zahlungen. Er bedauere die zu lange Bearbeitungszeit. Er stehe mit dem Einwender in Kontakt und werde die offenen Entschädigungssummen nächstmöglich ausbezahlen.

Da der förmliche Rechtsbehelf des Widerspruchs im Planfeststellungsverfahren gesetzlich ausgeschlossen ist (§§ 74 Abs. 1 S. 2, 70 VwVfG), interpretiert die Planfeststellungsbehörde diese Eingabe als Einwendung. Die im vereinfachten Planfeststellungsverfahren vorgesehene Anhörung mit Einwendungsmöglichkeit gewährleistet als objektive-rechtliche Schutzdimension der Grundrechte⁵ einen vorgelagerten, effektiven Rechtsschutz bereits auf Verfahrensebene⁶ und tritt funktionell an die Stelle eines förmlichen Vorverfahrens (§ 68 VwGO, hier: Einwendung statt Widerspruch).

Die Planfeststellungsbehörde weist indes zum Inhalt der Einwendung darauf hin, dass Entschädigungs- und Schadensersatzleistungen grundsätzlich nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens sind (vgl. z. B. Kap. C.I des Ausgangsbeschlusses). Dies regelt

⁵ Vgl. dazu BVerfGE 53, 30.

⁶ Vgl. BVerwGE 34, 301 zum Planfeststellungsverfahren.

der Vorhabenträger privatrechtlich mit den Beteiligten. Sollten Beeinträchtigungen oder Folgeschäden durch das Vorhaben festgestellt werden, wird über die Entschädigung im gesonderten, nachgelagerten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren durch die Landesenteignungsbehörde entschieden, wenn eine Einigung zwischen dem Vorhabenträger und den Geschädigten nicht zustande kommt. Darüber hinaus bestätigt der Vorhabenträger, mit dem Einwender diesbezüglich nun direkt in Kontakt zu stehen.

Sofern ein weiterer Einwender (Akten-Nr.: 700002, ERW-ID: 0260000275) die Frage stellt, ob die derzeitige Wegebreite bestehen bleibt, bestätigt der Vorhabenträger, dass ein späterer Rückbau vorgesehen ist.

Ein Einwender (Akten-Nr.: 700010, ERW-ID: 0260000535) weist auf geänderte Pachtverhältnisse hin und bittet darum, diese in Zukunft zu berücksichtigen. Der Vorhabenträger sagt dies zu.

Auch weist dieser Einwender (Akten-Nr.: 700010, ERW-ID: 0260000537) auf das landwirtschaftlichen Antragsverfahren FIONA hin um Zugang zu den tatsächlichen Bewirtschaftern zu erhalten. Sowohl die Planfeststellungsbehörde als auch der Vorhabenträger erhalten aus datenschutzrechtlichen Gründen keinen Zugriff auf FIONA. Der Vorhabenträger stellt klar, dass seine Bewirtschafterrecherche über Pächterabfragen bei den Eigentümern erfolge. Des Weiteren weist der Vorhabenträger darauf hin, dass das Landwirtschaftsministerium Baden-Württemberg die Geodaten mit der Flächeninanspruchnahme von ihm erhalten habe, welche im Antragstool FIONA eingeblendet werden. Der Einwand kann somit nur zurückgewiesen werden.

B.III.3.6 Landwirtschaft

Die Planänderung II steht auch im Einklang mit den Belangen der Landwirtschaft.

Auf Grund der Neubetroffenheit von lediglich zwei Flurstücken ergeben sich keine veränderten Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Belange.

Die zusätzlich durch die Planänderungen in Anspruch genommene Fläche für die Abspulfläche, deren Zuwegungen, die geschotterten Abspulstreifen sowie der neue Abspulplatz bei Trassen-km 77+600 werden lediglich temporär genutzt und nach den Bauarbeiten zurückgebaut sowie wiederhergestellt. Daran schließt sich in der Regel eine Rekultivierung der in Anspruch genommenen Flächen an, so dass die ursprüngliche Flächennutzung wiederhergestellt wird.

Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange im Ausgangsbeschluss wird durch die gegenständliche Planänderungen nicht berührt, d. h. der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis bleiben hierdurch nach Struktur und Inhalt unverändert.

Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis (Akten-Nr.: 700008, ERW-ID: 0260000428) gibt an, zum geplanten Vorhaben grundsätzlich keine Einwände zu haben. Sofern das Landratsamt allgemein darauf hinweist, dass in Anspruch genommene landwirtschaftliche Flächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen, auf den Befahrungszeitpunkt zu achten sei und keine Befahrung bei hohem Bodenwassergehalt statt finde, verweist die Planfeststellungsbehörde auf den Ausgangsbeschluss sowie Planänderungsunterlage Teil I, LBP- Bericht und Teil L 02 Bodenschutz. Der Vorhabenträger stellt zudem dar, dass In Anspruch genommene landwirtschaftliche Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zurückgebaut und rekultiviert werden. Gemäß Maßnahmenblatt V3 sind Böden nach Maßgabe von DIN 19639 während der Bauausführung hinsichtlich ihrer Bearbeitbarkeit und

Befahrbarkeit zu überwachen. Die Bewertung der Bearbeitbarkeit und Befahrbarkeit erfolgt durch die Bodenkundliche Baubegleitung (vgl. Planänderungsunterlage Teil I, LBP - Anhang 02 Maßnahmenblatt V2) auf Grund des Bodenzustandes (u. a. Textur, Bodenfeuchte, Konsistenz) und der Witterungsverhältnisse.

Desweiteren fordert das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis eine angemessene Entschädigung an die Bewirtschafter für entstandene Schäden. Die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass Entschädigungs- und Schadensersatzleistungen grundsätzlich nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens sind (vgl. z. B. Kap. C.I des Ausgangsbeschlusses).

Auch weist der Einwender (Akten-Nr.: 700010, ERW-ID: 0260000537) auf das Risiko einer Strafverfolgung hin, wenn Mittel im Antragsverfahren Fiona für mit Netzausbaumaßnahmen belgte Flächen, die dem Landwirt nicht bekannt sind, beantragt werden. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass dem VHT zum Feststellen der betroffenen Pächter nur beschränkte Mittel zur Verfügung stehen - namentlich nur der verpachtende Eigentümer. Im Fall des Einwenders erhielt der Vorhabenträger bedauerlicherweise nicht den gebotenen Hinweis. Eine Strafbarkeit setzt allerdings im Regelfall Vorsatz voraus, sofern nicht ausdrücklich eine Ausprägung von Fahrlässigkeit in der gesetzlichen Regelung vorgesehen ist, § 15 StGB. Der Betrug nach der allgemeinen Vorschrift des § 263 StGB sieht nur bei Vorsatz eine Strafbarkeit vor. Ob Spezialregelungen für den Subvebtionsbetrug bestehen, kann hier mangels Zuständigkeit nicht geklärt werden. Die Planfeststellungsbehörde empfiehlt dem Einwender, sich im Fall einer Strafverfolgung beim Landwirtschaftsverband und einem Rechtsanwalt dazu beraten zu lassen. Vorsatz wiederum bedarf jedenfalls eines Wissens, das beim Einwender offenbar nicht vorlag.

B.III.3.7 Alternativen

Die Planänderungen stehen mit Blick auf die bereits planfestgestellten Alternativen im Einklang mit dem geltenden Recht. Zu den Detailanforderungen der Alternativenprüfung wird zunächst auf den Ausgangsbeschluss verwiesen.

Der Maßstab für die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen ist allerdings inzwischen durch § 18 Abs 4a NABEG gesetzlich enger bestimmt. Danach ist die Planfeststellungsbehörde zu einer detaillierten Prüfung der Alternativen nur verpflichtet, wenn es sich um Ausführungsvarianten handelt, die sich nach den in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen auf Grund einer überschlägigen Prüfung der insoweit abwägungsrelevanten Belange nach § 1 Abs. 2 und § 18 Abs. 4 NABEG als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten.

Nach diesem Maßstab sind sämtliche Planänderungen auf Basis der in den Planänderungsunterlagen dargestellten Gegebenheiten nicht zu beanstanden.

B.III.3.7.1 Schwerlastzufahrten, Abspulstandorte und Bodenlagerflächen

B.III.3.7.1.1 Null-Variante

Die ursprünglich planfestgestellte Variante (sog. Null-Variante aus Sicht der Planänderung II), insbesondere mit Blick auf die Abspulplätze, die Zuwegungen und Aufschotterungen der Abspulstreifen, ist nicht eindeutig vorzugswürdig. Die Vergrößerung der Abspulplätze und Anpassung der Zufahrten sowie die Ausweisung neuer Bodenlagerflächen sind für die Realisierung des Vorhabens aus technischen Gründen alternativlos notwendig. Die

Änderungen gegenüber dem Ausgangsbeschluss genügen dem Abwägungsgebot, da das Vorhaben, so wie es jetzt geplant ist, mit denselben Erwägungen hätte zugelassen werden können, wenn es sogleich zur Entscheidung gestellt worden wäre.

Im Zuge der Ausführungsplanung wurden die Schwerlastzufahrten unter Berücksichtigung des Höhenprofils und den sich daraus ergebenden Straßenneigungswinkeln und Gradienten detaillierter ausgeplant. Auf Grund der Geländeform sind an drei Muffenstandorten größere Eingriffe nötig, um die Zufahrten breit genug für ein Befahren mit den Kabeltransportfahrzeugen auszubauen.

Zudem haben sich die technischen Anforderungen des Kabellieferanten verändert, wodurch sich der Flächenbedarf im Bereich der Muffenumfahrungen und Zufahrten erhöht bzw. eine neue Zufahrt erforderlich wird. Auf den Abspulplätzen ist ein größerer Abstand zwischen dem Fahrzeug und der Muffengrube einzuhalten, um ein gefahrloses Einziehen der Kabel zu ermöglichen.

Für die Zuwegungen i. Ü. ergeben sich keine erkennbaren Konfliktpunkte. Solche sind auch im Verfahren nicht vorgetragen worden - abgesehen von dem im Folgenden in Kap. B.III.3.7.1.3 dieser Entscheidung bearbeiteten Einwand. Somit kommen dafür keine Alternativen ernsthaft in Betracht.

Aufgrund strengerer Neigungsanforderungen innerhalb der Muffenumfahrungen werden außerdem weitere Bodenlagerflächen für den zusätzlich anfallenden Bodenaushub außerhalb der Muffenumfahrungen benötigt. Ferner lassen sich bei den Zufahrten zu den Abspulplätzen 51-003 (Uiffinger Wald) und 52-001 (Obstbaum-Allee Ravenstein) durch die leichten Anpassungen im Verlauf größere Eingriffe in Gehölze vermeiden.

B.III.3.7.1.2 Neuer Abspulstandort

Die ursprünglich planfestgestellte Variante des Abspulstandortes im Bereich des Abschnittes E3 (sog. Null-Variante aus Sicht der Planänderung II) ist gegenüber dem im Abschnitt E2 ergänzten Abspulplatz nicht eindeutig vorzugswürdig. Die Änderung des Ausgangsbeschlusses genügt auch insoweit dem Abwägungsgebot, da das Vorhaben, so wie es jetzt geplant ist, mit denselben Erwägungen hätte zugelassen werden können, wenn es sogleich zur Entscheidung gestellt worden wäre.

Im Zuge der Planänderungen wird ein Abspulplatz ergänzt, von dem aus die Kabel sowohl in den Abschnitt E2 als auch in den südlich angrenzenden Abschnitt E3 eingezogen werden sollen. Der ursprünglich geplante Abspulplatz in der Nähe des Schachtes Kochendorf ist als solcher aufgrund notwendiger topografischer Anpassungen und der Schachtkranzerhöhung nicht realisierbar. Da sich die baulichen Änderungen des alternativen, zusätzlichen Abspulplatzes in Abschnitt E2 befinden, wird dieser im Zuge der vorliegenden Planänderungen beantragt. Der Abspulplatz befindet sich im Gemeindegebiet Oedheim bei Trassen-km 77+600, auf der nahe zur Trasse verlaufenden K 2001. Betroffen von der Planänderung sind mehrere Flurstücke, auf denen sich die temporäre Flächeninanspruchnahme erhöht bzw. die Art der Anspruchnahme ändert. Hierbei muss der Abspulstreifen geschottet werden, wodurch es zu einem Bodeneingriff kommt. Die Flächen werden im Anschluss an die Bauarbeiten wiederhergestellt. Des Weiteren werden Rückschnitte der angrenzenden Gehölze im Lichtraumprofil ggf. erforderlich. Der Abspulplatz befindet sich in ca. 30 m Entfernung zu einem FFH-Gebiet ("Untere Jagst und unterer Kocher"). Im Bereich des Abspulplatzes tritt kein Dauerlärm auf und es kommt zu keiner relevanten Emission von Licht. Der Abspulplatz liegt zum Teil im Nahbereich einer

Bodendenkmalvermutungsfläche, wobei archäologische Maßnahmen und die Nebenbestimmungen zum Denkmalschutz des Ausgangsbeschlusses auch für die zusätzlichen Flächen gelten und ausdrücklich für diesen Bereich archäologische Untersuchungen (vgl. die Nebenbestimmung in Kap. A.VII.1 dieser Entscheidung) angeordnet sind.

B.III.3.7.1.3 Einwendung wegen eines bestehenden Asphaltweges

Der in der Einwendung genannte bestehende Asphaltweg ist als Alternative zur entscheidungsgegenständlichen Zuwegung A-E2-53-002-V3 nicht eindeutig vorzugswürdig.

Ein Einwender (Akten-Nr.: 700010, ERW-ID: 0260000536) weist darauf hin, dass parallel zu seiner betroffenen Fläche ein bestehender Asphaltweg nutzbar sei und nicht zusätzliche landwirtschaftlich genutzte Fläche für neue Zufahrten beansprucht werden sollten. Der Vorhabenträger stellt dar, dass die ursprüngliche nord-westliche Anfahrung der Muffengrube mit dem Schwertransportfahrzeug aufgrund schwieriger topografischer Verhältnisse und starren Anforderungen des Kabelherstellers an Längs- und Querneigung im Bereich des Abspulplatzes nicht möglich sei. Deshalb müsse die Erreichbarkeit der Muffengrube stattdessen aus Süd-Osten gewählt werden. Jedoch bestehe südlich entlang des bestehenden Wirtschaftsweges ein durchgängiger Heckenstreifen, der nach § 30 BNatSchG geschützt ist, wodurch sich die Notwendigkeit eines Ausbaus der zusätzlichen Zuwegung ergeben habe. Für die Planfeststellungsbehörde ist dies nachvollziehbar. Der Einwand wird zurückgewiesen.

B.III.3.7.2 Abspulstreifenschotterung vs. Null-Variante

Die ursprünglich planfestgestellte Variante der Zuwegungen (sog. Null-Variante aus Sicht der Planänderung II) ist nicht eindeutig vorzugswürdig. Die Änderung des Ausgangsbeschlusses genügt insoweit ebenfalls dem Abwägungsgebot, da das Vorhaben, so wie es jetzt geplant ist, mit denselben Erwägungen hätte zugelassen werden können, wenn es sogleich zur Entscheidung gestellt worden wäre.

Bei von der Trasse entfernten Abspulplätzen werden die HGÜ-Kabel über sogenannte Abspulstreifen eingezogen, die aufgrund der aktuellen Anforderungen entgegen den Annahmen in den Planunterlagen zum Ausgangsbeschluss geschottert werden müssen. Anlass dieser Änderung ist die technische Vorgabe des Kabellieferanten, dass der Kabelzug nicht einfach über Rollen und Widerlager ohne Bodeneingriff stattfinden könne. Stattdessen ist der Bau einer (Schotter-)Normallaststraße technisch unabweisbar notwendig, um das Kabel maschinell korrekt positionieren zu können.

I. Ü. wird für die sich nicht durch die Planänderung II ausgelösten Abwägungsfragen auf die Ausführungen des Ausgangsbeschlusses verwiesen, die durch diese Entscheidung nicht angetastet werden.

B.III.4 Sonstige Anforderungen

Belange des Klimaschutzes, einschließlich des Schutzes des lokalen, regionalen und globalen Klimas und der Luftreinhaltung, werden durch die Planänderungen im Bezug zur ursprünglichen Planung nur in sehr geringem Maße betroffen und stehen diesen nicht entgegen. Es wird auf die Ausführungen in Kap. B.IV.5 des Ausgangsbeschlusses verwiesen.

Baubedingt können die temporäre Waldinanspruchnahme zu negativen Auswirkungen auf die Erreichung der Klimaziele führen.

Konkret ist auf einer Teilfläche von 0,09 ha (vormalig 0,06 ha) bauzeitlich die Entfernung des Gehölzaufwuchses notwendig, was zu einer Freisetzung des in der Biomasse gebundenen Kohlendioxids und dadurch zu negativen Auswirkungen auf das globale Klima führen kann. Diese Auswirkungen sind vorliegend jedoch nur temporär. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist zu erwarten, dass sich auf den temporär in Anspruch genommenen Flächen wieder Waldgesellschaften entwickeln werden.

Die naturschutzrechtliche Kompensation lässt etwaig verbleibende negative Auswirkungen auf die THG-Bilanz, wenn überhaupt, nur als leicht negativ erscheinen.

B.IV Abschließende Gesamtbewertung

Nach Abwägung aller für und gegen das geänderte Vorhaben sprechenden Belange kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung der hier planfestgestellten Änderungen des Vorhabens einschließlich der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen sowie bei Einhaltung der Zusagen keine Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die die mit dem Vorhaben verfolgten bedeutsamen Allgemeinwohlbelange überwiegen könnten.

B.V Kosten

Die Kostenlastentscheidung beruht auf § 30 Abs. 1 NABEG. Danach erhebt die Bundesnetzagentur u. a. für die Amtshandlung der Planfeststellung im vereinfachten Verfahren nach § 76 Abs. 3 VwVfG kostendeckende Gebühren und Auslagen.

Dazu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

C Hinweise

Ein Planfeststellungsbeschluss nach § 76 Abs. 3 VwVfG wird mit Eintritt der Bestandskraft Bestandteil des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses; beide Entscheidungen bilden eine einheitliche Planfeststellungsentscheidung. Maßgeblich ist der Plan in der durch diesen Beschluss geänderten Fassung.⁷

I. Ü. wird auf die Hinweise zur Rechtslage im Ausgangsbeschluss, Kapitel C, verweisen, soweit im Folgenden keine ergänzenden oder abweichenden Hinweise bestehen.

C.I Zustellung des Plans

Dieser Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, gem. § 74 Abs. 4 VwVfG zugestellt. Im Übrigen wird gem. § 76 Abs. 3 VwVfG auf eine öffentliche Bekanntgabe verzichtet. Der Planänderungsbeschluss II wird mit den festgestellten Unterlagen gleichwohl informationshalber ab dem 31.03.2026 auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde <https://www.netzausbau.de/vorhaben3e2> zugänglich gemacht.

⁷ Vgl. BVerwG, NJW, 1982, 950 ff.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 20.03.2026

Im Auftrag



Daniel Matz



Abteilung Ausbau Stromnetze, RefL 804

Gz.: 804 - 6.07.01.02/3-2-14 PÄ II#3

E Verzeichnisse

E.I Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BBPIG	Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 239)
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungssammlung des BVerwG
BW	Baden-Württemberg
BWZ	Bewirtschaftungszeitraum
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CEF-Maßnahme	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im räumlichen Zusammenhang, vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG (engl.: continuous ecological functionality, d.h. kontinuierliche ökologische Funktionalität)
d	Tag
d. h.	das heißt

Abkürzung	Erläuterung
DSchG BW	Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (des Landes Baden-Württemberg; Denkmalschutzgesetz) in der Fassung vom 6. Dezember 1983, zuletzt geändert durch Artikel 6 des (Landes-) Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 42)
engl.	englisch
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 351)
et al.	und andere (lat.: et alii)
etc.	et cetera
f./ff.	folgende/fortfolgende
FFH-Gebiet	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung i.S.d. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
FFH-Vorprüfung/FFH-Verträglichkeitsprüfung	Oberbegriffe für Untersuchungen, die die nicht formalisierte FFH-Vorprüfung („Screening“) i.S.d. Artikel 6 Abs. 3 S. 1 FFH-Richtlinie sowie die FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 33 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG sowohl in Bezug auf die Lebensraumtypen nach Anhang I und die Habitats nach Anhang II der FFH-Richtlinie als auch die Schutzgebiete der VSchRL-Richtlinie umfassen. In den Unterlagen des Vorhabenträgers wird für diese Prüfungen demgegenüber der Oberbegriff „Natura 2000-Voprüfungen“ bzw. „Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen“ (s.u.) verwendet.
FIONA	Flächeninformation und Online-Antrag BadenWürttemberg
GBl.	Gesetzesblatt
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100- 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94)
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Abkürzung	Erläuterung
GrwV	Grundwasserverordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1802)
GWK	Grundwasserkörper
ha	Hektar
HDD	Horizontalspülbohrverfahren
HGÜ	Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (engl.: direct current; DC-Leitung)
Hz	Hertz
I-Richtwerte	Immissionsrichtwerte
i. S. d.	im Sinne der/des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
K	Kreisstraße
Kap.	Kapitel
KB _{FTr}	Beurteilungs-Schwingstärke
km	Kilometer
kV	Kilovolt
l	Liter
L	Landesstraße
LAD	Landesamt für Denkmalpflege
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
lit.	Buchstabe (lat.: <i>littera</i>)
LRT	Lebensraumtyp(en)
m	Meter
max.	maximal
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 351)
NatSchG BW	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 23. Juni 2015 (GBl. Nr. 14 vom 13.07.2015 S. 585)

Abkürzung	Erläuterung
Natura 2000	Europaweites Netz von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-RL sowie Schutzgebiete nach der Vogelschutz-RL
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (juristische Zeitschrift)
NSG	Naturschutzgebiet(e)
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
o. g.	oben genannt
ÖKVO	Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg Verordnung des Umweltministeriums über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen vom 19. Dezember 2010 (Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg, (GBl. Nr. 23 vom 28.12.2010 S. 1089)
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlfZV	Verordnung über die Zuweisung der Planfeststellung für länderübergreifende und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen auf die Bundesnetzagentur v. 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2582), zuletzt geändert durch Gesetz v. 13.05.2019 (BGBl. I S. 706).
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
RP	Regierungspräsidium
Rs.	Rechtssache
S.	Seite(n) oder Satz (im juristischen Kontext)
sog.	sogenannt(e)
StrG BW	Straßengesetz des Landes Baden-Württemberg vom 11.05.1992 (GBl. 330, 683) in der Fassung vom 07.02.203 (GBl S. 26)
Tab.	Tabelle
THG	Treibhausgase
TöB	Träger öffentlicher Belange
u. a.	unter anderem
UQN	Umweltqualitätsnorm
Urt.	Urteil
Urt. v.	Urteil vom
u. U.	unter Umständen

Abkürzung	Erläuterung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4)
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie - Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik
WSG	Wasserschutzgebiet
(Z)	Ziele der Raumordnung
z. T.	zum Teil
z. B.	zum Beispiel

E.II Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Festgestellte Planunterlagen	5
Tab. 2: Weitere Unterlagen	6
Tab. 3: Sondernutzung Kreisstraßen, Sonderzufahrten	8
Tab. 4: Auflistung der Sondernutzungen Gemeindestraßen und sonstigen Wegen, Ausbau ...	8
Tab. 5: Ablauf des vereinfachten Planfeststellungsverfahrens	14
Tab. 6: Ermittlung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung.....	21
Tab. 7: Sondernutzung Kreisstraße	32
Tab. 8: Auflistung der Sondernutzungen Gemeindestraßen und sonstigen Wegen	32